

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

2002/401/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Mai 2002 betreffend Nigeria sowie die Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/373/GASP** 1

2002/402/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Mai 2002 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP** 4

2002/403/GASP:

- ★ **Gemeinsame Aktion des Rates vom 27. Mai 2002 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan** 6

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 880/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck** 7

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan** 9

Verordnung (EG) Nr. 882/2002 der Kommission vom 28. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2441/2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen der Ernte 2001 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Ländern der Zone VII 23

Verordnung (EG) Nr. 883/2002 der Kommission vom 28. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 500 093 Tonnen	24
Verordnung (EG) Nr. 884/2002 der Kommission vom 28. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1500/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 129 995 Tonnen	26
Verordnung (EG) Nr. 885/2002 der Kommission vom 28. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	28
★ Verordnung (EG) Nr. 886/2002 der Kommission vom 27. Mai 2002 zur Abweichung von sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	30
Verordnung (EG) Nr. 887/2002 der Kommission vom 28. Mai 2002 über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999	37
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Kommission	
2002/404/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 2002 über die Regelung für langfristige einzelstaatliche Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Finnlands (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1903)	38
Berichtigungen	
★ Berichtigung des Beschlusses 2002/380/EG der Kommission vom 22. Mai 2002 zur Annahme und zur Rücknahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen (ABl. L 135 vom 23.5.2002)	47

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 27. Mai 2002
betreffend Nigeria sowie die Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/373/GASP
(2002/401/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nigeria spielt aufgrund seines politischen und wirtschaftlichen Einflusses, seiner Einwohnerzahl und seiner Größe eine wichtige internationale und regionale Rolle und hat nunmehr die entscheidende Gelegenheit, die Demokratie und die sozioökonomische Entwicklung im Land zu konsolidieren.
- (2) Die Europäische Union (EU) misst ihren Beziehungen zu Nigeria große Bedeutung bei, da dieses Land als Unterzeichner des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens ⁽¹⁾ im Bereich der politischen und der wirtschaftlichen sowie der handels- und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit ein besonders wichtiger Partner der EU ist.
- (3) Es ist die Absicht der EU, bei ihrem positiven, konstruktiven und kohärenten Konzept zu bleiben, um Nigeria bei seinen Bemühungen zur Konsolidierung der Demokratie und zur Fortsetzung der sozioökonomischen Entwicklung zu unterstützen.
- (4) Die EU begrüßt die Ergebnisse, die die nigerianische Regierung in dieser Hinsicht bisher erzielt hat, und fordert sie auf, weiterhin entschlossen auf Fortschritte in diesen Bereichen, in denen noch immer große Aufgaben zu meistern sind, hinzuarbeiten; dies betrifft insbesondere die Bereiche Sicherheit und Menschenrechte, Wahlrechts- und Verfassungsreformen sowie Staatsführungs- und Wirtschaftsreformen.
- (5) Die EU hat angesichts der Auswirkungen, die Konflikte und Menschenrechtsverletzungen auf den labilen demokratischen Prozess in Nigeria haben könnten, mit Besorgnis den jüngsten Anstieg der politischen, ethnischen und religiösen Gewalt sowie die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wirtschaftsreformen zur Kenntnis genommen.
- (6) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der EU erforderlich —

(1) Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist die Stärkung der beiderseits nützlichen Beziehungen zwischen der EU und Nigeria in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

(2) Die EU bleibt bei ihrem politische und wirtschaftliche sowie handels- und entwicklungspolitische Aspekte umfassenden, kohärenten Konzept gegenüber Nigeria, um die Bemühungen dieses Landes in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- a) Konsolidierung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte;
- b) Reduzierung der Armut, Durchführung nachhaltiger institutioneller Reformen, soziale und wirtschaftliche Entwicklung;
- c) Stärkung der Fähigkeit Nigerias, zur regionalen Integration sowie zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung in der Region beizutragen.

(3) Die EU erkennt an, dass Fortschritte bei diesen Bemühungen entscheidend von den Maßnahmen der nigerianischen Bundesregierung abhängen, räumt zugleich aber ein, dass den Bundesstaaten eine immer wichtigere Rolle in den für die Entwicklung relevanten Bereichen zukommt.

Artikel 2

(1) Die verstärkten Beziehungen zwischen der EU und Nigeria müssen auf dem Grundsatz der Gleichheit, auf dem Dialog und auf den von beiden Seiten geteilten Werten hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung beruhen.

(2) Dies soll durch einen konstruktiven politischen Dialog und durch eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet werden. Diese Zusammenarbeit wird sich an den nigerianischen Prioritäten orientieren, auf die Bekämpfung der Armut ausgerichtet sein und sich auf eine unter nigerianischer Leitung erfolgende, enge Koordinierung zwischen den Gebern, ein breites Beteiligungsspektrum, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz stützen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Artikel 3

Die EU hat folgende Schlüsselbereiche für eine künftige Unterstützung durch die EU bestimmt:

a) Entwicklung einer demokratischen Kultur:

Dazu gehören Wahrung, Schutz und Durchsetzung der Menschenrechte sowie Förderung der Gleichberechtigung ungeachtet der gesellschaftlichen und der ethnischen Herkunft, des Geschlechts und der Religion im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Nigerias im Bereich der Menschenrechte. Diese demokratische Kultur wird unter anderem durch folgende Maßnahmen gefördert:

- i) ein breites Spektrum der Beteiligung am politischen Prozess,
- ii) Förderung eines Klimas freier und niemand ausgrenzender Diskussionen,
- iii) Unterstützung der Zivilgesellschaft,
- iv) Unterstützung des Aussöhnungsprozesses in Bezug auf Verletzungen der Menschenrechte,
- v) Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationaler Normen und Übereinkünfte;

b) Aufbau institutioneller Kapazitäten:

- i) Überprüfung der Verfassung,
- ii) Überprüfung des Wahlsystems im Hinblick auf künftige Wahlen,
- iii) verantwortungsvolle Staatsführung sowie verbesserte und umsichtige Verwaltung der eigenen Ressourcen Nigerias,
- iv) Haushaltsgebaren,
- v) Reform des Bildungssystems und berufliche Bildung,
- vi) Sicherheit und Zugang zur Justiz für alle im Wege einer Reform des Polizei-, des Justiz- und des Strafvollzugsapparates,
- vii) Rückkehr zu einem hohen Maß an Professionalität bei den Streitkräften und Auflösung paramilitärischer Gruppen,
- viii) Stärkung der Fähigkeit Nigerias zur Analyse, zur Früherkennung und zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen in Bezug auf interne Konflikte sowie zum besseren Umgang mit Konflikten und mit der Situation im Anschluss an Konflikte;

c) Strategiepapier über die Verringerung der Armut (PRSP) und die Entwicklungszusammenarbeit mit dem allgemeinen Ziel der Verringerung der Armut:

Die EU wird die nigerianische Regierung dazu anhalten, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft ein kohärentes und umfassendes PRSP auszuarbeiten, und sie dabei unterstützen. Das PRSP und seine Umsetzung bilden einen wichtigen Rahmen für nachhaltige Erfolge bei der Reduzierung der Armut;

d) Wirtschaftswachstum und Entwicklung:

Die EU wird die nigerianische Regierung auch weiterhin darin bestärken, umfassende und tief greifende wirtschaftliche und verwaltungspolitische Reformmaßnahmen durchzuführen und die Wirtschaft zu diversifizieren sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des weit verbreiteten

Problems der Korruption zu treffen, um ein unternehmens- und investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die EU ist sich eingedenk der einschlägigen EU-Rechtsakte sowie des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ihre Verantwortung sowie der potenziellen Rolle des Privatsektors in diesem Bereich bewusst;

e) Stärkung der Fähigkeit Nigerias, zur regionalen Integration, zur Konfliktverhütung, zum Konfliktmanagement und zur Konfliktlösung in Westafrika beizutragen:

Die EU wird den Dialog und Erfahrungsaustausch mit Nigeria zu regionalen Fragen von gemeinsamem Interesse (unter anderem Krisenmanagement sowie politische und wirtschaftliche Integration) ausbauen. Im Rahmen ihrer Politik zur Konfliktverhütung, zum Konfliktmanagement und zur Konfliktlösung in Afrika wird die EU Maßnahmen unterstützen und fördern, die auf eine Stärkung der Fähigkeit Nigerias zur Friedenssicherung abzielen.

Artikel 4

Die EU hält die Förderung folgender Aspekte für besonders wichtig:

- a) breite Einbeziehung der staatlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft zwischen der EU und Nigeria und
- b) Aufbau zivilgesellschaftlicher Netze nicht staatlicher Akteure, die sich sowohl innerhalb der EU und Nigerias als auch im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Nigeria für den Demokratisierungs- und Entwicklungsprozess in Nigeria einsetzen.

Artikel 5

(1) Die EU wird auch weiterhin einen engen und regelmäßigen politischen Dialog mit Nigeria führen. Dieser Dialog soll in erster Linie mit der nigerianischen Bundesregierung geführt werden, könnte gegebenenfalls aber auch die Zivilgesellschaft und — im Einvernehmen mit der nigerianischen Bundesregierung — die Regierungen der Bundesstaaten einbeziehen. Er wird sich auf alle Bereiche von gegenseitigem Interesse erstrecken.

(2) Zur Gewährleistung der Kontinuität werden seitens der EU in erster Linie die EU-Missionsleiter in Nigeria für diesen Dialog zuständig sein. Die Kontakte auf hoher Ebene werden regelmäßig fortgesetzt.

Artikel 6

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission die Absicht hat, auf die Verwirklichung der Ziele und Prioritäten dieses Gemeinsamen Standpunkts, gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen, hinzuwirken.

Artikel 7

Die EU wird bei der Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts eng mit den Vereinten Nationen, der Organisation für Afrikanische Einheit, der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten, den internationalen Finanzinstitutionen und anderen interessierten Beteiligten zusammenarbeiten.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird jährlich überprüft.

Artikel 9

Der Gemeinsame Standpunkt 2001/373/GASP des Rates vom 14. Mai 2001 betreffend Nigeria ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 10

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 11

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 1.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 27. Mai 2002

betreffend restriktive Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP

(2002/402/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 19. Oktober 2001 erklärt, dass er entschlossen ist, den Terrorismus in allen seinen Formen und überall in der Welt zu bekämpfen, und dass er seine Bemühungen um eine Verstärkung der Koalition der Staatengemeinschaft fortsetzen wird, um den Terrorismus unter allen seinen Aspekten und in allen seinen Formen zu bekämpfen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 16. Januar 2002 die Resolution 1390(2002), (nachstehend „UNSCR 1390(2002)“ genannt) verabschiedet, in der Maßnahmen aufgeführt sind, die gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen sind.
- (3) Mit der UNSCR 1390(2002) wird der Anwendungsbereich der mit den UNSCR 1267(1999) und 1333(2000) verhängten Sanktionen, die das Einfrieren von Geldern, das Verbot der Visumerteilung und das Verbot der Lieferung, des Verkaufs oder der Weitergabe von Waffen sowie das Verbot technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten betreffen, angepasst.
- (4) Gemäß Nummer 3 der UNSCR 1390(2002) werden die oben genannten Maßnahmen vom VN-Sicherheitsrat 12 Monate nach Verabschiedung der Resolution überprüft, und nach Ablauf dieser Frist genehmigt der Sicherheitsrat entweder die Fortführung dieser Maßnahmen oder er beschließt, sie zu verbessern.
- (5) Mit der UNSCR 1390(2002) wird gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen ein Reiseverbot verhängt.
- (6) Die Sanktionen betreffend das Flugverbot und das Embargo in Bezug auf den Verkauf von Essigsäureanhydrid, die mit den UNSCR 1267(1999) und 1333(2000) verhängt wurden, gelten gemäß Nummer 23 der UNSCR 1333(2000) und Nummer 1 der UNSCR 1390(2002) nicht mehr. Darüber hinaus wurden mit der UNSCR 1388(2002) vom 15. Januar 2002 alle restriktiven Maßnahmen gegen Ariana Afghan Airlines aufgehoben.
- (7) Infolgedessen sollten die von der Europäischen Union aufgrund der UNSCR 1267(1999) und 1333(2000) angenommenen restriktiven Maßnahmen an die UNSCR 1390(2002) angepasst werden.

- (8) Im Interesse der Klarheit und Transparenz sollten die in den einschlägigen Gemeinsamen Standpunkten des Rates aufgeführten restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP ⁽¹⁾, 1999/727/GASP ⁽²⁾, 2001/154/GASP ⁽³⁾ und 2001/771/GASP ⁽⁴⁾ aufgehoben werden.

- (9) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt für Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie sie in der Liste aufgeführt sind, die aufgrund der UNSCR 1267(1999) und 1333(2000) erstellt wurde und die von dem aufgrund der UNSCR 1267(1999) eingesetzten Ausschuss regelmäßig zu aktualisieren ist.

Artikel 2

- (1) Die Lieferung, der Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die in Artikel 1 genannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen oder durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten außerhalb von deren Hoheitsgebieten gemäß den in der UNSCR 1390(2002) genannten Bedingungen werden verboten.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt verhindert die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der ihr durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege, von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die in Artikel 1 genannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen oder durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten außerhalb von deren Hoheitsgebieten gemäß den in der UNSCR 1390(2002) genannten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 6.11.2001, S. 36.

Artikel 3

Im Rahmen der ihr durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten

- ordnet die Europäische Gemeinschaft das Einfrieren der Gelder und sonstigen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen der in Artikel 1 genannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen an;
- stellt die Europäische Gemeinschaft sicher, dass Gelder, Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen nicht unmittelbar oder mittelbar den in Artikel 1 genannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen selbst oder zu ihrem Nutzen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einreise der in Artikel 1 genannten Personen in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten oder die Durchreise dieser Personen durch diese Hoheitsgebiete gemäß den unter Nummer 2 Buchstabe b) der UNSCR 1390(2002) genannten Bedingungen zu verhindern.

Artikel 5

Die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP werden aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fortlaufend überprüft.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

GEMEINSAME AKTION DES RATES
vom 27. Mai 2002
zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan
(2002/403/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. Dezember 2001 die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP ⁽¹⁾ betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan angenommen, die am 10. Juni 2002 ausläuft.
- (2) Der Rat hat am 13. Mai 2002 insbesondere Einvernehmen darüber erzielt, dass im Grundsatz weiterhin ein EU-Sonderbeauftragter in Afghanistan tätig sein soll.
- (3) Herr Klaus Klaiber hat um Beendigung seiner Mission zum 30. Juni 2002 gebeten.
- (4) Im Einklang mit den vom Rat am 30. März 2000 angenommenen Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für Sonderbeauftragte der Europäischen Union können die Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Mission des

Sonderbeauftragten auf Antrag aus ihren eigenen Mitteln in angemessener und vertretbarer Weise unterstützen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2001/875/GASP wird bis zum 30. Juni 2002 verlängert.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 880/2002 DES RATES**vom 27. Mai 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ⁽¹⁾ müssen die Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.
- (2) In Anwendung des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig. In jenem Anhang sind insbesondere die Güter aufgeführt, die im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und der Wassenaar-Vereinbarung einer Kontrolle unterliegen.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und der Wassenaar-Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen sind unter strenger Wahrung der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, einzuhalten. Mit diesen beiden Verträgen wurde der Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft eingeführt, dem die Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen.
- (4) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 stellt eine Ausnahme zu dem Grundsatz des freien innergemeinschaftlichen Verkehrs der Güter mit doppeltem Verwendungszweck dar. Diese Ausnahme leitet sich insbesondere von den politischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Empfindlichkeit dieser Güter her.

(5) Da bestimmte dieser Güter in Bezug auf ihre Verbreitung weniger empfindlich sind, erscheint die Kontrolle ihrer Verbringung innerhalb der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 nicht gerechtfertigt.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3A002.g.2, 6A001.a.1.b.2, 6A001.a.1.b.3, 6A001.a.1.b.4, 6A001.a.1.b.5, 6A001.a.2.d, 8A002.o.3.a, 8A002.p und 8D002 werden aus Teil I gestrichen.
2. Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1C012.a, 3A201.a, 3A228.c, 6A203.b und 6E201 werden gestrichen.
 - b) Die Nummer 1E001 erhält folgende Fassung:

„1E001 ‚Technologie‘ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Entwicklung‘ oder ‚Herstellung‘ von Ausrüstung oder Materialien, die von der Unternummer 1C012.b. erfasst sind.“
 - c) Die Nummer 3E201 erhält folgende Fassung:

„3E201 ‚Technologie‘ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Verwendung‘ der Ausrüstungen unter 3A228.a, 3A228.b, 3A229, 3A231 oder 3A232.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 (ABl. L 338 vom 20.12.2001, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

VERORDNUNG (EG) Nr. 881/2002 DES RATES

vom 27. Mai 2002

über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60, 301 und 308,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP zu den restriktiven Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Organisation Al-Qaida und die Taliban sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, mit dem die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP⁽¹⁾ aufgehoben wurden,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Januar 2002 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1390(2002) an, in der er feststellte, dass die Taliban auf die in mehreren vorausgegangenen Resolutionen gestellten Forderungen nicht reagiert hatten, und die Taliban dafür verurteilte, dass sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und terroristische Aktivitäten zugelassen haben, und in der er ferner das Al-Qaida-Netzwerk und andere mit ihm in Verbindung stehende terroristische Gruppen für ihre terroristischen Handlungen und die Zerstörung von Sachwerten verurteilte.
- (2) Der Sicherheitsrat beschloss unter anderem, dass das nach seinen Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) verhängte Flugverbot und einige der Afghanistan auferlegten Ausfuhrbeschränkungen aufgehoben und der Anwendungsbereich des Einfrierens von Geldern und das Verbot der Bereitstellung von Mitteln, die nach diesen Resolutionen auferlegt worden waren, angepasst werden sollen. Ferner beschloss der Sicherheitsrat, dass die Bereitstellung von bestimmten Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für die Taliban und die Al-Qaida-Organisation verboten werden soll. Diese Maßnahmen werden vom Sicherheitsrat gemäß Absatz 3 der Resolution 1390(2002) 12 Monate nach deren Annahme überprüft; nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Sicherheitsrat, ob die Maßnahmen unverändert weiter angewandt werden oder ob sie verbessert werden müssen.
- (3) In diesem Zusammenhang erinnerte der Sicherheitsrat an die Verpflichtung, seine Resolution 1373(2001) gegenüber allen Mitgliedern der Taliban und der Al-Qaida-Organisation, jedoch auch ihren Verbündeten, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorberei-

tung und Durchführung terroristischer Handlungen beteiligt waren, uneingeschränkt umzusetzen.

- (4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher ist insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Gebiet der Gemeinschaft betreffen. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe seiner Bestimmungen Anwendung findet.
- (5) Um innerhalb der Gemeinschaft ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erreichen, müssen die Namen und übrigen sachdienlichen Angaben zu den von den VN-Behörden benannten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, deren Gelder eingefroren werden sollen, öffentlich bekannt gemacht und ein Verfahren zur Änderung der betreffenden Liste innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls zu ermächtigen, die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (7) In der Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ist festgelegt, dass der zuständige VN-Sanktionsausschuss in bestimmten Fällen aus humanitären Erwägungen Ausnahmen von einem Einfrieren der Gelder zulassen kann. Daher müssen Vorschriften erlassen werden, um die Anwendung solcher Ausnahmen innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (8) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung auf der Grundlage einschlägiger Mitteilungen und Informationen seitens des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des VN-Sanktionsausschusses und der Mitgliedstaaten gegebenenfalls zu ändern.
- (9) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und andere sachdienliche Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen; sie sollten mit dem zuständigen VN-Sanktionsausschuss zusammenarbeiten, was insbesondere die Übermittlung von Informationen an den Ausschuss einschließt.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und ihre Anwendung gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

⁽¹⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Vorschlag vom 6. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 11. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (11) Da das Einfrieren der Gelder angepasst werden muss, muss gewährleistet werden, dass Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung mit deren Inkrafttreten auferlegt werden können.
- (12) Angesichts der mit der Resolution 1390(2002) auferlegten Maßnahmen sind die in der Gemeinschaft festgelegten Maßnahmen durch die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates ⁽¹⁾ und den Erlass einer neuen Verordnung anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich von — aber nicht beschränkt auf — Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen, öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;
2. „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind, die keine Gelder sind, aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
3. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften, Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Verwendung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird;
4. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für jeden Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschließlich von — aber nicht beschränkt auf — den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen.

Artikel 2

- (1) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die einer vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Gruppe oder Organisation gehören oder in deren Eigentum stehen oder von ihr verwahrt werden, werden eingefroren.
- (2) Den vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen dürfen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 1.

- (3) Den vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen, wodurch diese Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten.

Artikel 3

Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist die Lieferung, der Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten, insbesondere Ausbildung und Hilfe im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung und Verwendung von Waffen und anderem damit verbundenem Material jeder Art an alle vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen verboten.

Artikel 4

- (1) Die wissentliche und beabsichtigte Beteiligung an Tätigkeiten, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung des Artikels 2 oder die Förderung der in Artikel 3 genannten Transaktionen ist, ist untersagt.
- (2) Informationen darüber, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden, sind den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und — direkt oder über diese zuständigen Behörden — der Kommission zu übermitteln.

Artikel 5

- (1) Unbeschadet der für die Berichterstattung, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis geltenden Bestimmungen und des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,
- a) den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, sowie — direkt oder über diese zuständigen Behörden — der Kommission unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden, z. B. über gemäß Artikel 2 eingefrorene Konten und Guthaben.
- Insbesondere sind die verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen, die während der sechs Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum oder unter der Kontrolle einer der vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I genannten Personen standen, zu übermitteln;
- b) mit den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Informationen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die entsprechend diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

- (3) Zusätzliche Informationen, die der Kommission direkt zugehen, werden den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Artikel 6

Weder die natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, die Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen in dem Glauben einfrieren, dass derartige Handlungen mit dieser Verordnung im Einklang stehen, noch deren Direktoren oder Beschäftigte können auf irgendeine Weise hierfür haftbar gemacht werden, sofern das Einfrieren nicht erwiesenermaßen auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Artikel 7

- (1) Die Kommission wird ermächtigt,
- Anhang I auf der Grundlage der Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Sanktionsausschusses zu ändern oder zu ergänzen, und
 - Anhang II auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.
- (2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen wird die Kommission ermächtigt, die für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Kontakte zum Sanktionsausschuss zu unterhalten.

Artikel 8

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen, insbesondere gemäß Artikel 5 eingegangene Informationen und Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, Probleme bei ihrer Durchsetzung und Urteile nationaler Gerichte, aus.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt ungeachtet etwaiger Rechte und Pflichten, die sich aus vor ihrem Inkrafttreten unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

Artikel 10

- (1) Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Bis zur Annahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtsvorschriften werden im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt, wie sie von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 festgelegt wurden.
- (3) Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, gegen alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen vorzugehen, die seiner Rechtshoheit unterliegen und die gegen die in dieser Verordnung erlassenen Verbote verstoßen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord jedes Luft- und Wasserfahrzeugs, das der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, sowie
- für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete juristische Person, Gruppe oder Organisation und
- für jede juristische Person, Gruppe oder Organisation, die in der Gemeinschaft tätig ist.

Artikel 12

Die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ARIAS CAÑETE

ANHANG I

Liste der Personen, Gruppen und Organisationen nach Artikel 2*Juristische Personen, Gruppen und Organisationen*

Aaran Money Wire Service, Inc., 1806, Riverside Avenue, zweiter Stock, Minneapolis, Minnesota, USA.

Abu Sayyaf Gruppe (auch bekannt als Al Harakat Al Islamiyya).

Afghan Support Committee (ASC), auch bekannt als Lajnat Ul Masa Eidatul Afghania, Jamiat Ayat-Ur-Rhas Al Islamia, Jamiat Ihya Ul Turath Al Islamia und Ahya Ul Turas; Büros: Hauptsitz — G. T. Road (wahrscheinlich Grand Trunk Road), nahe Pushtoon Garhi Pabbi, Peshawar, Pakistan; Cheprahar Hadda, Mia Omar Sabaqah School, Jalabad, Afghanistan.

Al Baraka Exchange L.L.C., PO Box 3313, Deira, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; PO Box 20066, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Al Qaida/Islamic Army (auch bekannt als „The Base“, Al Qaeda, Islamic Salvation Foundation, The Group for the Preservation of the Holy Sites, The Islamic Army for the Liberation of Holy Places, The World Islamic Front for Jihad Against Jews and Crusaders, Osama bin Laden-Netzwerk, Osama bin Laden-Organisation).

Al Rashid Trust (auch bekannt als Al-Rasheed Trust):

- Kitas Ghar, Nazimabad 4, Dahgel-Iftah, Karachi, Pakistan;
- Jamia Maajid, Sulalman Park, Melgium Pura, Lahore, Pakistan;
- Büro Dha'rbi M'unin, gegenüber der Khyber Bank, Abbottabad Road, Mansehra, Pakistan;
- Büro Dhar'bi M'unin ZR Brothers, Katcherry Road, Chowk Yadgaar, Peshawar, Pakistan;
- Büro Dha'rbi-M'unin, Büro Nr. 3 Moti Plaza, nahe Liaquat Bagh, Muree Road, Rawalpindi, Pakistan;
- Büro Dha'rbi-M'unin, oberster Stock, Dr. Dawa Khan Chirurg einer Zahnklinik, Main Baxae, Mingora, Swat, Pakistan;
- Operationen in Afghanistan: Herat, Jalalabad, Kabul, Kandahar, Mazar Sherif;
- Weitere Operationen in Kosovo, Tschetschenien.

Al Taqwa Trade, Property and Industry Company Limited (früher bekannt als Al Taqwa Trade, Property and Industry) (früher bekannt als Al Taqwa Trade, Property and Industry Establishment) (früher bekannt als Himmat Establishment), c/o Asat Trust Reg., Altenbach 8, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein.

Al-Barakaat Bank, Mogadischu, Somalia.

Al-Barakaat Wiring Service, 2940, Pillsbury Avenue, Suite 4, Minneapolis, Minnesota 55408, USA.

Al-Barakaat, Mogadischu, Somalia; Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Al-Barakat Bank of Somalia (BSS) (auch bekannt als Barakat Bank of Somalia), Mogadischu, Somalia; Bossasso, Somalia.

Al-Barakat Finance Group, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Mogadischu, Somalia.

Al-Barakat Financial Holding Co., Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Mogadischu, Somalia.

Al-Barakat Global Telecommunications (auch bekannt als Barakaat Globetelcompany), PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Mogadischu, Somalia; Hargeysa, Somalia.

Al-Barakat Group of Companies Somalia Limited (auch bekannt als Al-Barakat Financial Company), PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Mogadischu, Somalia.

Al-Barakat International (auch bekannt als Baraco Co.), PO Box 2923, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Al-Barakat Investments, PO Box 3313, Deira, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Al-Hamati Sweets Bakeries, Al-Mukallah, Hadhramawt Governorate, Jemen.

Al-Itihaad Al-Islamiya (AIAI).

Al-Jihad/Egyptian Islamic Jihad (auch bekannt als Egyptian Al-Jihad, Egyptian Islamic Jihad, Jihad Group, New Jihad).

Al-Nur Honey Press Shops (auch bekannt als Al-Nur Honey Center), Sanaa, Jemen.

Al-Shifa Honey Press For Industry And Commerce, PO Box 8089, Al-Hasabah, Sanaa, Jemen; beim Schrein neben der Tankstelle, Jamal Street, Taiz, Jemen; Al-Arudh Square, Khur Maksar, Aden, Jemen; Al-Nasr Street, Doha, Katar.

Armed Islamic Group (GIA) (auch bekannt als Al Jamm'ah Al Islamiyah Al-Musallah, GIA, Groupement Islamique Armé).

Asat Trust Reg., Altenbach 8, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein.

Asbat al-Ansar.

Bank Al Taqwa Limited (auch bekannt als Al Taqwa Bank) (auch bekannt als Bank Al Taqwa), PO Box N-4877, Nassau, Bahamas; c/o Arthur D. Hanna & Company, 10, Deveaux Street, Nassau, Bahamas.

Baraka Trading Company, PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakaat Boston, 266, Neponset Avenue, Apt. 43, Dorchester, Massachusetts 02122-3224, USA.

Barakaat Construction Company, PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakaat Group of Companies, PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Mogadischu, Somalia.

Barakaat International Foundation, Box 4036, Spanga, Stockholm, Schweden; Rinkebytorget 1, 04, Spanga, Schweden.

Barakaat International, Hallbybacken 15, 70 Spanga, Schweden.

Barakaat International, Inc., 1929, South 5th Street, Suite 205, Minneapolis, Minnesota, USA.

Barakaat North America, Inc., 925, Washington Street, Dorchester, Massachusetts, USA; 2019, Bank Street, Ottawa, Ontario, Kanada.

Barakaat Red Sea Telecommunications, Bossaso, Somalia; Nakhiil, Somalia; Huruuse, Somalia; Raxmo, Somalia; Ticis, Somalia; Kowthar, Somalia; Noobir, Somalia; Bubaarag, Somalia; Gufure, Somalia; Xuuxuule, Somalia; Ala Amin, Somalia; Guureeye, Somalia; Najax, Somalia; Carafaat, Somalia.

Barakaat Telecommunications Co. Somalia, Ltd, PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakaat Wire Transfer Company, 4419, South Brandon Street, Seattle, Washington, USA.

Barakat Banks and Remittances, Mogadischu, Somalia; Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakat Computer Consulting (BCC), Mogadischu, Somalia.

Barakat Consulting Group (BCG), Mogadischu, Somalia.

Barakat Enterprise, 1762, Huy Road, Columbus, Ohio, USA.

Barakat Global Telephone Company, Mogadischu, Somalia; Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakat International Companies (BICO), Mogadischu, Somalia; Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakat Post Express (BPE), Mogadischu, Somalia.

Barakat Refreshment Company, Mogadischu, Somalia; Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Barakat Telecommunications Company Limited (auch bekannt als BTELCO), Bakara Market, Dar Salaam Buildings, Mogadischu, Somalia; Kievitlaan 16, 't Veld, Noord-Holland, Niederlande.

Barako Trading Company, L.L.C., PO Box 3313, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

De Afghanistan Momtaz Bank.

Global Service International, 1929, 5th Street, Suite 204, Minneapolis, Minnesota, USA.

Harakat Ul-Mujahidin/HUM (auch bekannt als Al-Faran, Al-Hadid, Al-Hadith, Harakat Ul-Ansar, HUA, Harakat Ul-Mujahideen).

Heyatul Ulya, Mogadischu, Somalia.

Islamic Army of Aden.

Islamic Movement of Uzbekistan (IMU) (auch bekannt als IMU).

Jaish-I-Momhammed (auch bekannt als ARMY OF MOHAMMED), Pakistan.

Jamyah Taawun Al-Islamia (auch bekannt als SOCIETY OF ISLAMIC COOPERATION; auch bekannt als JAMIYAT AL TAAWUN AL ISLAMIYYA; auch bekannt als JIT), Kandahar Stadt, Afghanistan.

Libyan Islamic Fighting Group.

Mamoun Darkazanli Import-Export Company (auch bekannt als Darkazanli Company, Darkazanli Export-Import Sonderposten). Uhlenhorsterweg 34 11, Hamburg, Deutschland.

Nada Management Organisation S.A. (früher bekannt als Al Taqwa Management Organisation S.A.), Viale Stefano Franscini 22, CH-6900 Lugano (TI), Schweiz.

Parka Trading Company, PO Box 3313, Deira, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

RABITA TRUST, Büro 9A, zweiter Stock, Wahdat Road, Education Town, Lahore, Pakistan; Wares Colony, Lahore, Pakistan.

Red Sea Barakat Company Limited, Mogadischu, Somalia; Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Revival Of Islamic Heritage Society (RIHS), auch bekannt als Jamiat Ihia Al-Turath Al-Islamiya, Revival of Islamic Society Heritage On The African Continent, Jamia Ihya Ul Turath; Büros: Pakistan und Afghanistan. Anmerkung: nur die Büros dieser Organisation in Pakistan und Afghanistan werden benannt.

Salafist group for Call and Combat (GSPC) (auch bekannt als Le Groupe Salafiste pour la Prédiction et le Combat).

Somali International Relief Organization, 1806, Riverside Avenue, zweiter Stock, Minneapolis, Minnesota, USA.

Somali Internet Company, Mogadischu, Somalia.

Somali Network AB, Hallybybacken 15, 70 Spanga, Schweden.

Wafa Humanitarian Organisation (auch bekannt als Al Wafa, Al Wafa Organisation, Wafa Al-Igatha Al-Islamia) Jordan house No 125, Street 54, Phase II. Hayatabad, Peshawar, Pakistan. Büros in Saudi-Arabien, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Youssef M. Nada & Co. Gesellschaft m.b.H., Kaertner Ring 2/2/5/22, A-1010 Wien, Österreich.

Youssef M. Nada, Via Riasc 4, CH-6911 Campione d'Italia I, Schweiz.

Natürliche Personen

(die in Klammern genannten Funktionen entsprechen denen unter dem ehemaligen Taliban-Regime in Afghanistan)

Aazem, Abdul Haiy, Maulavi (Erster Sekretär, Taliban-„Generalkonsulat“, Quetta)

Abd al-Hadi al-Iraqi (auch bekannt als Abu Abdallah, Abdal Al-Hadi Al-Iraqi)

Abdul Rahman Yasin (auch bekannt als TAHA, Abdul Rahman S.; auch bekannt als TAHER, Abdul Rahman S.; auch bekannt als YASIN, Abdul Rahman Said.; auch bekannt als YASIN, Aboud); geboren am 10.4.1960, Bloomington, Indiana USA; Sozialversicherungsnummer 156-92-9858 (USA); Pass Nr. 27082171 (USA (ausgestellt am 21.6.1992 in Amman, Jordanien) oder Pass Nr. M0887925 (Irak); Staatsangehöriger der USA

Abdullah Ahmed Abdullah (auch bekannt als ABU MARIAM; auch bekannt als AL- MASRI, Abu Mohamed; auch bekannt als SALEH), Afghanistan; geboren 1963, Ägypten; ägyptischer Staatsangehöriger

Abdulkadir, Hussein Mahamud, Florenz, Italien

Abu Hafs the Mauritanian (auch bekannt als Mahfouz Ould al-Walid, Khalid Al-Shanqiti, Mafouz Walad Al-Walid, Mahamedou Ouid Slahi). Geboren 1.1.1975

Abu Zubaydah (auch bekannt als Abu Zubaida, Abd Al-Hadi Al Wahab, Zain Al-Abidin Muhahhad Husain, Zayn Al-Abidin Muhammad Husain, Tariq). Geboren am 12.3.1971, Riad, Saudi-Arabien

Aden, Adirisak, Skaftingebacken 8, 16367 Spanga, Schweden, Geburtsdatum 1. Juni 1968

Agha, Abdul Rahman (Oberster Richter des Militärgerichts)

Agha, Haji Abdul Manan (auch bekannt als Saiyid; Abd Al-Manam), Pakistan

Agha, Saed M. Azim, Maulavi (Abteilung für Pass- und Visa-Angelegenheiten)

Agha, Sayyed Ghiassouddine, Maulavi (Minister für Pilger und religiöse Angelegenheiten)

Ahmadi, Haji M., Mullah (Präsident der Da Afghanistan Bank)

Ahmadulla, Qari (Minister für Sicherheit (Intelligence))

Ahmed Khalfan Ghailani (auch bekannt als AHMED THE TANZANIAN; auch bekannt als FOOPIE; auch bekannt als FUPI; auch bekannt als AHMAD, Abu Bakr; auch bekannt als AHMED, A; auch bekannt als AHMED, Abubakar; auch bekannt als AHMED, Abubakar K.; auch bekannt als AHMED, Abubakar Khalfan; auch bekannt als AHMED, Abubakary K.; auch bekannt als AHMED, Ahmed Khalfan; auch bekannt als AL TANZANI, Ahmad; auch bekannt als ALI, Ahmed Khalfan; auch bekannt als BAKR, Abu; auch bekannt als GHAILANI, Abubakary Khalfan Ahmed; auch bekannt als GHAILANI, Ahmed; auch bekannt als GHILANI, Ahmad Khalafan; auch bekannt als HUSSEIN, Mahafudh Abubakar Ahmed Abdallah; auch bekannt als KHABAR, Abu; auch bekannt als KHALFAN, Ahmed; auch bekannt als MOHAMMED, Shariff Omar); geboren am 14.3.1974 oder 13.4.1974 oder 14.4.1974 oder 1.8.1970, Sansibar, Tansania; Staatsangehöriger Tansanias

Ahmed Mohammed Hamed Ali (auch bekannt als ABDUREHMAN, Ahmed Mohammed; auch bekannt als ABU FATIMA; auch bekannt als ABU ISLAM; auch bekannt als ABU KHADIJAH; auch bekannt als AHMED HAMED; auch bekannt als Ahmed The Egyptian; auch bekannt als AHMED, Ahmed; auch bekannt als AL-MASRI, Ahmad; auch bekannt als AL-SURIR, Abu Islam; auch bekannt als ALI, Mohammed; auch bekannt als ALI, Hamed; auch bekannt als HEMED, Ahmed; auch bekannt als SHIEB, Ahmed; auch bekannt als SHUAIB), Afghanistan; geboren 1965, Ägypten; ägyptischer Staatsangehöriger

Akhund, Ahmed Jan Mullah (Minister für Wasser und Elektrizität)

Akhund, Alhaj Mohammad Essa, Mullah (Minister für Bergbau und Industrie)

Akhund, Attiqullah, Maulavi (Stellvertretender Minister für Landwirtschaft)

Akhund, Dadullah, Maulavi (Minister für Bauwesen)

- Akhund, Hadji Ubaidullah, Mullah (Minister für Verteidigung)
- Akhund, Mohammad Abbas, Mullah (Minister für Volksgesundheit)
- Akhundzada, Mohammad Sediq (Stellvertretender Minister für Märtyrer und Repatriierung)
- Al-Hamati, Muhammad (auch bekannt als AL-AHDAL, Mohammad Hamdi Sadiq; auch bekannt als AL- MAKKI, Abu Asim), Jemen
- Al-Haq, Amin (auch bekannt als AMIN, Muhammad); auch bekannt als AH HAQ, Dr. Amin; auch bekannt als UL-HAQ, Dr. Amin); geboren 1960, Provinz Nangahar, Afghanistan
- Ali, Abbas Abdi, Mogadischu, Somalia
- Ali, Abdi Abdulaziz, Drabantwagen 21, 17750 Spanga, Schweden, geboren am 1. Januar 1955
- Ali, Yusaf Ahmed, Hallbybacken 15, 70 Spanga, Schweden, geboren am 20. November 1974
- Al-Jadawi, Saqar. Geboren ca. 1965. Vermutlich jemenitischer und saudischer Staatsangehöriger. Berater von Osama bin Laden
- Al-Jaziri, Abu Bakr; Staatsangehörigkeit: Algerisch; Anschrift: Peshawar, Pakistan — verbunden mit dem Afghan Support Committee
- Al-Kadr, Ahmad Said (auch bekannt als Abu Abd Al-Rahman, Al-Kanadi). Geboren am 1.3.1948, Kairo, Ägypten. Vermutlich ägyptischer und kanadischer Staatsangehöriger
- Allamuddin, Syed (Zweiter Sekretär, Taliban „Generalkonsulat“, Peshawar)
- Al-Libi Abd Al Mushin, auch bekannt als Ibrahim Ali Muhammad Abu Bakr — verbunden mit dem Afghan Support Committee und der Revival Of Islamic Heritage Society
- Al-Qadi, Yasin (auch bekannt als Kadi, Shaykh Yassin Abdullah; auch bekannt als Kahdi, Yasin), Jeddah, Saudi-Arabien
- Al-Sharif, Sa'd. geboren ca. 1969, Saudi-Arabien. Schwager und enger Verbündeter von Osama bin Laden. Angeblich Leiter der Finanzorganisation von Osama bin Laden
- Amin, Aminullah, Maulavi (Gouverneur der Provinz Saripul)
- Aminzai, Shams-us-Safa (Pressezentrum, Außenministerium)
- Anafi, Nazirullah, Maulavi, (Handelsattaché, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)
- Anas al-Liby (auch bekannt als AL-LIBI, Anas; auch bekannt als AL-RAGHIE, Nazih; auch bekannt als ALRAGHIE, Nazih Abdul Hamed; auch bekannt als AL-SABAI, Anas), Afghanistan; geboren am 30.3.1964 oder 14.5.1964, Tripolis, Libyen; Staatsangehöriger Libyens (Einzelperson)
- Anwari, Mohammad Tahre, Mullah (Verwaltungsangelegenheiten)
- Aref, Arefullah, Mullah (Stellvertretender Finanzminister)
- Asem, Esmatullah, Maulavi, Generalsekretär der Afghan Red Crescent Society (ARCS)
- Asem, Sayed Esmatullah, Maulavi (Stellvertretender Minister für die Prävention von Lastern und Propagierung von Tugend)
- Atiqullah, Hadji Molla (Stellvertretender Minister für öffentliche Arbeiten)
- Aweys, Dahir Ubeidullahi, Via Cipriano Facchinetti 84, Rom, Italien
- Aweys, Hassan Dahir (auch bekannt als Ali, Sheikh Hassan Dahir Aweys) (auch bekannt als Awes, Shaykh Hassan Dahir), Geburtsdatum 1935, Staatsangehöriger Somalias
- Ayman Al-Zawahiri (auch bekannt als Ahmed Fuad Salim, Aiman Muhammad Rabi Al-Zawahiri). Operationeller und militärischer Führer der Jihad-Gruppe. Geboren am 19.6.1951, Gizah, Ägypten. Pass Nr. 1084010 (Ägypten); alternative Nr. 19820215
- Azizirahman, (Dritter Sekretär, Botschaft der Taliban, Abu Dhabi)
- Baqi, Abdul, Maulavi (Konsularabteilung, Außenministerium)
- Baqi, Abdul, Mullah (Stellvertretender Minister für Information und Kultur)
- Baradar, Mullah (Stellvertretender Minister für Verteidigung)
- Bari, Abdul, Maulavi (Gouverneur der Provinz Helmand)
- Bin Marwan, Bilal; geboren 1947
- Bin Muhammad, Ayadi Chafiq (auch bekannt als AYADI SHAFIQ, Ben Muhammad; auch bekannt als AYADI CHAFIK, Ben Muhammad; auch bekannt als AIADI, Ben Muhammad; auch bekannt als AIADY, Ben Muhammad), Helene Meyer Ring 10-1415-80809, München, Deutschland; 129 Park Road, London NW8, England; 28 Chaussee De Lille, Mouscron, Belgien; Darvingasse 1/2/58-60, Wien, Österreich; Tunesien; geboren am 21.1.1963, Safais (Sfax), Tunesien

Darkazanli, Mamoun, Uhlenhorster Weg 34, 22085 Hamburg, Deutschland; geboren am 4.8.1958, Aleppo, Syrien; Pass Nr. 1310636262 (Deutschland)

Daud, Mohammad (Verwaltungsattaché, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)

Delawar, Shahabuddin, Maulavi (Stellvertreter, Oberstes Gericht)

Ehsanullah, Maulavi (Stellvertretender Minister für Sicherheit (Intelligence))

Elmi, Mohammad Azam, Maulavi (Stellvertretender Minister für Bergbau und Industrie)

Eshaq M. (Gouverneur der Provinz Laghman)

Ezatullah, Maulavi (Stellvertretender Minister für Planung)

Fahid Mohammed Ally Msalam (auch bekannt als AL-KINI, Usama; auch bekannt als ALLY, Fahid Mohammed; auch bekannt als MSALAM, Fahad Ally; auch bekannt als MSALAM, Fahid Mohammed Ali; auch bekannt als MSALAM, Mohammed Ally; auch bekannt als MUSALAAM, Fahid Mohammed Ali; auch bekannt als SALEM, Fahid Muhammad Ali); geboren am 19.2.1976, Mombasa, Kenia; Staatsangehöriger Kenias

Faiz, Maulavi (Informationsabteilung, Außenministerium)

Faizan, Faiz Mohammad, Maulavi (Stellvertretender Minister für Handel)

Fauzi, Habibullah (Erster Sekretär/Stellvertretender Missionschef, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)

Fazul Abdullah Mohammed (auch bekannt als ABDALLA, Fazul; auch bekannt als ADBALLAH, Fazul; auch bekannt als AISHA, Abu; auch bekannt als AL SUDANI, Abu Seif; auch bekannt als ALI, Fadel Abdallah Mohammed; auch bekannt als FAZUL, Abdalla; auch bekannt als FAZUL, Abdallah; auch bekannt als FAZUL, Abdallah Mohammed; auch bekannt als FAZUL, Haroon; auch bekannt als FAZUL, Harun; auch bekannt als HAROON; auch bekannt als HAROUN, Fadhil; auch bekannt als HARUN; auch bekannt als LUQMAN, Abu; auch bekannt als MOHAMMED, Fazul; auch bekannt als MOHAMMED, Fazul Abdilahi; auch bekannt als MOHAMMED, Fouad; auch bekannt als MUHAMAD, Fadil Abdallah); geboren am 25.8.1972 oder 25.12.1974 oder 25.2.1974, Moroni, Komoren; Staatsangehöriger der Komoren oder Kenias

Ghafoor, Abdul, Maulavi (Stellvertretender Minister für Landwirtschaft)

Hakimi Gul Ahmad, Maulavi (Handelsattaché, Taliban-„Generalkonsulat“, Karatschi)

Hamdullah, Maulavi (Repatriierungsattaché, Taliban-„Generalkonsulat“, Quetta)

Hamidi, Zabihullah (Stellvertretender Minister für Hochschulbildung)

Hamidullah, Mullah, Leiter der Ariana Afghan Airlines

Hamsudin, Maulavi (Gouverneur der Provinz Wardak (Maidan))

Hanafi, Mohammad Nasim, Mullah (Stellvertretender Bildungsminister)

Hanif, Qari Din Mohammad (Minister für Planung)

Haqani, Djallalouddine, Maulavi (Minister für Grenzangelegenheiten)

Haqani, Sayeedur Rahman, Maulavi (Stellvertretender Minister für Bergbau und Industrie)

Haqqan, Sayyed, Maulavi (Minister für Verwaltungsangelegenheiten)

Haqqani, Mohammad Salim, Maulavi (Stellvertretender Minister für die Prävention von Lastern und Propagierung von Tugend)

Haqqani, Moslim, Maulavi (Stellvertretender Minister für Pilger und religiöse Angelegenheiten)

Haqqani, Najibullah, Maulavi (Stellvertretender Minister für öffentliche Arbeiten)

Hassan, Hadji Mohammad, Mullah (First Deputy, Ministerrat, Gouverneur von Kandahar)

HIJAZI, Riad (auch bekannt als HIJAZI, Raed M.; auch bekannt als AL-HAWEN, Abu-Ahmad; auch bekannt als ALMAGHRIBI, Rashid (The Moroccan); auch bekannt als AL-AMRIKI, Abu-Ahmad (The American); auch bekannt als AL-SHAHID, Abu-Ahmad), Jordanien; geboren 1968, Kalifornien, USA; Sozialversicherungsnummer: 548-91-5411

Himmat, Ali Ghaleb, Via Posero 2, CH-6911 Campione d'Italia, Schweiz; Geburtsdatum 16. Juni 1938; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehöriger der Schweiz und Tunesiens

Homayoon, Mohammad, Eng. (Stellvertretender Minister für Wasser und Elektrizität)

Hottak, Abdul Rahman Ahmad, Maulavi (Stellvertretender (Kultur-) Minister für Information und Kultur)

Hottak, M. Musa, Maulavi (Stellvertretender Minister für Planung)

Huber, Albert Friedrich Armand (auch bekannt als Huber, Ahmed), Mettmenstetten, Schweiz, Geburtsdatum 1927

Hussein, Liban, 925, Washington Street, Dorchester, Massachussets, USA; 2019, Bank Street, Ontario, Ottawa, Kanada

Ibn Al-Shaykh Al-Libi

Islam, Muhammad (Gouverneur der Provinz Bamiyan)

Jabbar, Abdul, Maulavi (Gouverneur der Provinz Baghlan)

Jalal, Noor, Maulavi (Stellvertretender (Verwaltungs-) Minister des Inneren)

Jalil, Abdul, Mullah (Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten)

Jama, Garad (auch bekannt als Nor, Garad K.) (auch bekannt als Wasrsame, Fartune Ahmed, 2100, Bloomington Avenue, Minneapolis, Minnesota, USA; 1806, Riverside Avenue, 2. Stock, Minneapolis, Minnesota; Geburtsdatum 26. Juni 1974)

Jamal, Qudratullah, Maulavi (Minister für Information)

Jan, Ahmad, Maulavi (Gouverneur der Provinz Zabol)

Janan, Mullah (Gouverneur von Fariab)

Jim'ale, Ahmed Nur Ali (auch bekannt als Jimale, Ahmed Ali) (auch bekannt als Jim'ale, Ahmad Nur Ali) (auch bekannt als Jumale, Ahmed Nur) (auch bekannt als Jumali, Ahmed Ali), PO Box 3312, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate; Mogadischu, Somalia

Kabir, A., Maulavi (Gouverneur der Provinz Nangarhar)

Kabir, Abdul, Maulavi (Zweiter Stellvertreter, Ministerrat, Gouverneur der Provinz Nangahar, Chef des östlichen Gebietes)

Kahie, Abdullahi Hussein, Bakara Market, Dar Salaam Buildings, Mogadischu, Somalia

Kakazada, Rahamatullah, Maulavi (Generalkonsul, Taliban-„Generalkonsulat“, Karatschi)

Khairkhwah, Khair Mohammad, Maulavi (Gouverneur der Provinz Herat)

Khaksar, Abdul Samad, Mullah (Stellvertretender (Sicherheits-) Minister des Inneren)

Kmalzada Shamsalah (Zweiter Sekretär, Botschaft der Taliban, Abu Dhabi)

Ladehyanoy, Mufti Rashid Ahmad (auch bekannt als LUDHIANVI, Mufti Rashid Ahmad; auch bekannt als AHMAD, Mufti Rasheed; auch bekannt als WADEHYANOY, Mufti Rashid Ahmad); Karatschi, Pakistan

Madani, Jan Mohammad (Geschäftsträger, Botschaft der Taliban, Abu Dhabi)

Madani, Zia-ur-Rahman, Maulavi (Gouverneur der Provinz Logar)

Mahmood, Sultan Bashir-Ud-Din (auch bekannt als Mahmood, Sultan Bashiruddin; auch bekannt als Mehmood, Dr. Bashir Uddin; auch bekannt als Mekmud, Sultan Baishiruddin), Street 13, Wazir Akbar Khan, Kabul, Aghanistan (Alternatives Geburtsdatum 1937; alternatives Geburtsdatum 1938; alternatives Geburtsdatum 1939; alternatives Geburtsdatum 1940; alternatives Geburtsdatum 1941; alternatives Geburtsdatum 1942; alternatives Geburtsdatum 1943; alternatives Geburtsdatum 1944; alternatives Geburtsdatum 1945); Staatsangehörigkeit: Pakistanisch

Majeed, Abdul (auch bekannt als Majeed Chaudhry Abdul; auch bekannt als Majid, Abdul); Geburtsdatum: 15. April 1939; alternatives Geburtsdatum 1938; Staatsangehörigkeit: Pakistanisch

Makhtab Al-Khidamat/Al Kifah

Manan, Mawlawi Abdul, Mr (Handelsattaché, Taliban-„Botschaft“, Abu Dhabi)

Mansour, Akhtar Mohammad (Minister für Zivilluftfahrt und Verkehr)

Mansour, Mohamed (auch bekannt als Al-Mansour, dr. Mohamed), Ob. Heslibachstrasse 20, Küssnacht, Schweiz; Zürich, Schweiz; Geburtsdatum 1928, Geburtsort Ägypten oder Vereinigte Arabische Emirate

Mansour-Fattouh, Zeinab, Zürich, Schweiz

Mansur, Abdul Latif, Maulavi (Minister für Landwirtschaft)

Mati, Mohammadullah, Maulavi (Minister für öffentliche Arbeiten)

Matiullah, Mullah, Kabul Custom House

Mazloom, Fazel M, Mullah (Stellvertretender Leiter des Führungsstabs des Heeres)

Mohammad, Akhtar, Maulavi (Bildungsattaché, Taliban „Generalkonsulat“, Peshawar)

Mohammad, Dost, Mullah (Gouverneur der Provinz Ghazni)

Mohammad, Nazar, Maulavi (Gouverneur der Provinz Kunduz)

Mohammad, Nik, Maulavi (Stellvertretender Handelsminister)

- Mohammad, Qari Din (Minister für Hochschulbildung)
- Mohammadi, Shafiqullah, Maulavi (Gouverneur der Provinz Khost)
- Momand, Qalamudin, Maulavi (Stellvertretender Minister für das Pilgerwesen)
- Monib, Abdul Hakim, Maulavi (Stellvertretender Minister für Grenzangelegenheiten)
- Motaqi, Amir Khan, Mullah (Bildungsminister)
- Motasem, Abdul Wasay Aghajan, Mullah (Finanzminister)
- Motmaen, Abdulhai (Abteilung für Information und Kultur, Kandahar)
- Muazen, Samiullah, Maulavi (Stellvertreter, Oberstes Gericht)
- Muhammad Atif (auch bekannt als Subhi Abu Sitta, Abu Hafs Al Masri, Sheik Taysir Abdullah, Mohamed Atef, Abu Hafs Al Masri el Khabir, Taysir). Geboren 1956, Alexandria, Ägypten; alternatives Geburtsdatum 1951
- Muhammad 'Atif (auch bekannt als Abu Hafs). Geboren (wahrscheinlich) 1944, Ägypten. Vermutlich ägyptischer Staatsangehöriger. Hochrangiger Stellvertreter von Osama bin Laden
- Muhammad Salah (auch bekannt als Nasr Fahmi Nasr Hasanayn)
- Muhsin Musa Matwalli Atwah (auch bekannt als ABDEL RAHMAN; auch bekannt als ABDUL RAHMAN; auch bekannt als AL-MUHAJIR, Abdul Rahman; auch bekannt als AL-NAMER, Mohammed K.A.), Afghanistan; geboren 19.6.1964, Ägypten; ägyptischer Staatsangehöriger
- Mujahid, Abdul Hakim, Gesandter der Taliban bei den Vereinten Nationen
- Murad, Abdullah, Maulavi (Generalkonsul, Taliban-„Generalkonsulat“, Quetta)
- Mustafa Mohamed Fadhil (auch bekannt als AL MASRI, Abd Al Wakil; auch bekannt als AL-NUBI, Abu; auch bekannt als ALI, Hassan; auch bekannt als ANIS, Abu; auch bekannt als ELBISHY, Moustafa Ali; auch bekannt als FADIL, Mustafa Muhammad; auch bekannt als FAZUL, Mustafa; auch bekannt als HUSSEIN; auch bekannt als JIHAD, Abu; auch bekannt als KHALID; auch bekannt als MAN, Nu; auch bekannt als MOHAMMED, Mustafa; auch bekannt als YUSSRR, Abu; geboren am 23.6.1976, Kairo, Ägypten; Staatsangehöriger Ägyptens oder Kenias; kenianische Personalausweis-Nr. 12773667; Seriennummer 201735161
- Mustasaed, Mullah (Leiter der Wissenschaftlichen Akademie)
- Mutawakil, Abdul Wakil (Minister für Auswärtige Angelegenheiten)
- Muttaqi, Amir Khan (Vertreter der Taliban bei den unter Leitung der Vereinten Nationen geführten Gesprächen)
- Nada, Youssef (auch bekannt als Nada, Youssef M.) (auch bekannt als Nada, Youssef Mustafa), Via Arogno 32, 6911 Campione d'Italia, Italien; Via per Arogno 32, CH-6911 Campione d'Italia, Schweiz; Via Riasc 4, CH-6911 Campione d'Italia I, Schweiz; Geburtsdatum 17. Mai 1931 oder 17. Mai 1937; Geburtsort: Alexandria, Ägypten; tunesischer Staatsangehöriger
- Naim, Mohammad, Mullah (Stellvertretender Minister für Zivilluftfahrt)
- Najibullah, Maulavi (Generalkonsul, Taliban-„Generalkonsulat“, Peshawar)
- Nomani, Hamidullah, Maulavi (hochrangiger Beamter im Ministerium für Hochschulbildung)
- Noorani, Mufti Mohammad Aleem (Erster Sekretär, Taliban-„Generalkonsulat“, Karatschi)
- Nuri, Maulavi Nurullah (Gouverneur der Provinz Balkh, Chef der Nordzone)
- Nuristani, Rostam, Maulavi (Stellvertretender Minister für öffentliche Arbeiten)
- Nyazi, Manan, Mullah (Gouverneur der Provinz Kabul)
- Omar, Mohammed, Mullah, Führer der Gläubigen („Amir ul-Mumineen“), Afghanistan
- Omari, Alhaj M. Ibrahim (Stellvertretender Minister für Grenzangelegenheiten)
- Paktis, Abdul Satar, Dr., (Protokollabteilung, Außenministerium)
- Qadeer, Abdul, General (Militärattaché, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)
- Qalamuddin, Maulavi (Leiter des Olympischen Komitees)
- Qurishi, Abdul Ghafar, Maulavi (Repatriierungsattaché, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)

- Rabbani, Mohammad, Mullah (Vorsitzender des Regierungsrates, Chef des Ministerrates)
- Rahimi, Yar Mohammad Mullah (Minister für Kommunikation)
- Rahmani, Arsalan, Maulavi (Stellvertretender Minister für höhere Bildung)
- Rahmani, M. Hasan, Mullah (Gouverneur der Provinz Kandahar)
- Rasul, M, Mullah (Gouverneur der Provinz Nimroz)
- Rauf, Abdul, Mullah (Oberbefehlshaber des zentralen Korps)
- Razaq, Abdul, Maulavi (Handelsminister)
- Razaq, Abdul, Mullah (Innenminister)
- Reshad, Habibullah, Mullah (Leiter der Ermittlungsabteilung)
- Saddiq, Alhaj Mohammad, Maulavi (Handelsbeauftragter, Taliban-„Generalkonsulat“, Peshawar)
- Sadrudin, Alhaj, Mullah (Bürgermeister der Stadt Kabul)
- Safi, Rahmatullah, General (Vertreter der Taliban in Europa)
- Salek, Abdulhai, Maulavi (Gouverneur der Provinz Urouzgan)
- Sanani, Maulavi, Leiter der Dar-ul-Efta
- Saqib, Noor Mohammad (Oberster Richter des Obersten Gerichtshofes)
- Sayed, Alhaj Mullah Sadudin (Bürgermeister der Stadt Kabul)
- Sayf al-Adl (auch bekannt als Saif Al-'Adil). Geboren ca. 1963, Ägypten. Vermutlich ägyptischer Staatsangehöriger. Verantwortlich für die Sicherheit Osama bin Ladens
- Sayyed, Saiduddine, Maulavi (Vizeminister für Arbeit und Soziales)
- Shafiq, A. Wahed, Maulavi (Stellvertretender Gouverneur der Provinz Kabul)
- Shafiq, M, Mullah (Gouverneur der Provinz Samangan)
- Shaheen, Mohammad Sohail (Zweiter Sekretär, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)
- Shahidkhel, S. Ahmed, Maulavi (Stellvertretender Minister für Bildung)
- Shams-ur-Rahman, Mullah (Stellvertretender Minister für Landwirtschaft)
- Sharif, Mohammad (Stellvertretender Minister des Inneren)
- Shaykh Sai'id (auch bekannt als Mustafa Muhammad Ahmad). Geboren in Ägypten
- Sheikh Ahmed Salim Swedan (auch bekannt als Ahmed the Tall; auch bekannt als ALLY, Ahmed; auch bekannt als BAHAMAD; auch bekannt als BAHAMAD, Sheik; auch bekannt als BAHAMADI, Sheikh; auch bekannt als SUWEIDAN, Sheikh Ahmad Salem; auch bekannt als SWEDAN, Sheikh; auch bekannt als SWEDAN, Sheikh Ahmed Salem); geboren 9.4.1969 oder 9.4.1960, Mombasa, Kenia; Staatsangehöriger Kenias
- Shenwary, Haji Abdul Ghafar (Dritter Sekretär, Taliban-„Generalkonsulat“, Karatschi)
- Shinwari, Jalaluddine, Maulavi (Stellvertretender Minister für Justiz)
- Siddiqmal, Mohammad Sarwar (Dritter Sekretär, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)
- Stanekzai, Sher Abbas (Stellvertretender Minister für Volksgesundheit)
- Tahis, Hadji (Stellvertretender Minister für Zivilluftfahrt)
- Takhari, Abdul Raqib, Maulavi (Minister für Repatriierung)
- Tariq Anwar Al-Sayyid Ahmad (auch bekannt als Hamdi Ahmad Farag, Amr al-Fatih Fathi). Geboren 15.3.1963, Alexandria, Ägypten
- Tawana, Maulavi (Gouverneur der Provinz Paktia)
- Tayeb, Haji Alla Dad, Mullah (Stellvertretender Minister für Kommunikation)
- Thirwat Salah Shihata (auch bekannt als Tarwat Salah Abdallah, Salah Shihata Thirwat, Shahata Thirwat). geboren 29.6.1960, Ägypten

Tufail, Mohammed (auch bekannt als Tufail, S.M.; auch bekannt als Tufail, Sheik Mohammed); Staatsangehörigkeit: Pakistanisch

Turab, Hidayatullah Abu (Stellvertretender Minister für Zivilluftfahrt)

Turabi, Nooruddin, Mullah (Minister für Justiz)

Ummah Tameer E-Nau (Utn), Street 13, Wazir Akbar Khan, Kabul, Afghanistan; Pakistan

Usama bin Laden (auch bekannt als Usama Bin Muhammad Bin Awad, auch bekannt als Osama bin Laden, auch bekannt als Abu Abdallah Abd Al-Hakim). Geboren am 30.7.1957, Jeddah, Saudi-Arabien. Aberkennung der saudischen Staatsbürgerschaft, jetzt offiziell afghanischer Staatsangehöriger

Uthman, Omar Mahmoud (auch bekannt als AL-FILISTINI, Abu Qatada; auch bekannt als TAKFIRI, Abu Umr; auch bekannt als ABU UMAR, Abu Omar; auch bekannt als UTHMAN, Al-Samman; auch bekannt als UMAR, Abu Umar; auch bekannt als UTHMAN, Umar; auch bekannt als ABU ISMAIL), London, England; geboren am 30.12.1960 oder 13.12.1960

Wahab, Malawi Abdul Taliban (Geschäftsträger in Riad)

Wahidyar, Ramatullah (Stellvertretender Minister für Märtyrer und Repatriierung)

Wali, Mohammad, Maulavi (Stellvertretender Minister für die Prävention von Lastern und Propagierung von Tugend)

Wali, Qari Abdul (Erster Sekretär, Taliban-„Generalkonsulat“, Peshawar)

Walijan, Maulavi (Gouverneur der Provinz Jawzjan)

Wasseq, Abdul-Haq-, Maulavi (Stellvertretender Minister für Sicherheit (Intelligence))

Waziri, M. Jawaz (UN-Abteilung, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten)

Yaqoub, Mohammad, Maulavi (Leiter der BIA)

Yuldashev, Tohir (auch bekannt als Yuldashev, Takhir), Usbekistan

Zaeef, Abdul Salam, Mullah (Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)

Zaeef, Abdul Salam (Taliban-Botschafter in Pakistan)

Zahed, Abdul Rahman (Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten)

Zahid, Mohammad, Mullah (Dritter Sekretär, Taliban-„Botschaft“, Islamabad)

Zaief, Abdul Salam, Mullah (Stellvertretender Minister für Bergbau und Industrie)

Zia, Mohammad (auch bekannt als Zia, Ahmad); c/o Ahmed Shah s/o Pinda Mohammad al-Karim Set, Peshawar, Pakistan; c/o Alam General Store Shop 17, Awami Market, Peshawar, Pakistan; c/o Zahir Shah s/o Murad Khan Ander Sher, Peshawar, Pakistan

Zurmati, Maulavi Rahimullah (Stellvertretender Minister für Information und Kultur (Veröffentlichungen))

ANHANG II

Verzeichnis der zuständigen Behörden nach Artikel 5

BELGIEN

Ministère des finances
Trésorerie
Avenue des Arts 30
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 233 75 18

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Service Licences
60, rue Général Léman
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 230 83 22
Tel. (32-2) 206 58 11

DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Alle 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Deutsche Bundesbank
Postfach 100602
D-60006 Frankfurt/Main
Tel. (49-69) 95 66-01
Fax (49-69) 560 10 71

GRIECHENLAND

Ministry of National Economy
General Directorate of Economic Policy
5-7 Nikis Street
GR-101 80 Athens
Tel. (30-10) 333 27 81-2
Fax (30-10) 333 28 10, 333 27 93

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Διεύθυνση Οικονομικής Πολιτικής
Νίκης 5-7
GR-101 80 Αθήνα
Τηλ. (30-10) 333 27 81-2
Φάξ: (00-30-10) 333 28 10/333 27 93

SPANIEN

Dirección General de Comercio Inversiones
Subdirección General de Inversiones Exteriores
Ministerio de Economía
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (34) 913 49 39 83
Fax (34) 913 49 35 62

Dirección General del Tesoro y Política Financiera
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales
Ministerio de Economía
Paseo del Prado, 6
E-28014 Madrid
Tel. (34) 912 09 95 11
Fax (34) 912 09 96 56

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction du Trésor
Service des affaires européennes et internationales
Sous-direction E
139, rue du Bercy
F-75572 Paris Cedex 12
Tel. (33-1) 44 87 17 17
Fax (33-1) 53 18 36 15

IRLAND

Central Bank of Ireland
Financial Markets Department
PO Box 559
Dame Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 671 66 66

Department of Foreign Affairs
Bilateral Economic Relations Division
76-78 Harcourt Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 408 24 92

ITALIEN

Ministero dell'Economia e delle Finanze
Comitato di sicurezza finanziaria
Via XX Settembre 97
I-00187 Roma
E-Mail: csf@tesoro.it
Tel. (39 06) 4 761 39 21
Fax (39 06) 4 761 39 32

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur, de la coopération, de l'action humanitaire et de la défense
Direction des relations économiques internationales
BP 1602
L-1016 Luxembourg
Tel. (352) 478-1 ou 478-2350
Fax (352) 22 20 48

Ministère des finances
3, rue de la Congrégation
L-1352 Luxembourg
Tel. (352) 478-2712
Fax (352) 47 52 41

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën
Directie Wetgeving, Juridische en Bestuurlijke Zaken
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 342 82 27
Fax (31-70) 342 79 05

ÖSTERREICH

Oesterreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 404 20-0
Fax (43-1) 404 20-73 99

Bundesministerium für Inneres — Bundeskriminalamt
Josef Hlaubek Platz 1
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 313 45-0
Fax (43-1) 313 45-85 290

PORTUGAL

Ministério das Finanças
Direcção Geral dos Assuntos Europeus Relações Internacionais
Avenida Infante D. Henrique, n.º 1, C 2.º
P-1100 Lisboa
Tel. (351-1) 882 32 40/47
Fax (351-1) 882 32 49

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção Geral dos Assuntos Multilaterais/Direcção dos Serviços das Organizações Políticas Internacionais
Largo do Rílas
P-1350-179 Lisboa
Tel. (351-21) 394 60 72
Fax (351-21) 394 60 73

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL 176
FIN-00161 Helsinki
Tel. (358-9) 16 05 59 00
Fax (358-9) 16 05 57 07

SCHWEDEN

In Bezug auf Artikel 4:

Rikspolisstyrelsen (RPS)
Box 12256
SE-102 26 Stockholm
Tel. (46-8) 401 90 00
Fax (46-8) 401 99 00

In Bezug auf Artikel 5:

Finansinspektionen
Box 7831
SE-103 98 Stockholm
Tel. (46-8) 787 80 00
Fax (46-8) 24 13 35

VEREINIGTES KÖNIGREICH

HM Treasury
International Financial Services Team
19 Allington Towers
London SW1E 5EB
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65

Export Control and Non-Proliferation Directorate
Department of Trade and Industry
3-4 Abbey Orchard Street
London SW1P 2JJ
United Kingdom
Tel. (44-207) 215 05 10
Fax (44-207) 215 05 11

Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Commission of the European Communities
Directorate-General for External Relations
Directorate CFSP
Unit A.2/Mr A. de Vries
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 295 68 80
Fax (32-2) 296 75 63
E-Mail: anthonius.de-vries@cec.eu.int

VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Mai 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2441/2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen der Ernte 2001 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Ländern der Zone VII**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, wurden das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Das Datum für die letzte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2441/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ muss festgelegt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2441/2001 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 22. Mai 2003 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Mai 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 2 500 093 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2482/2001⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 2 000 316 t Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 499 777 t zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 2 500 093 t zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 zu ändern.

- (4) Das Datum für die letzte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 der Kommission muss festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 668/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 2 500 093 t Gerste, die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 2 500 093 t Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 22. Mai 2003 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

3. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 3.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Mecklenburg-Vorpommern	787 518
Nordrhein-Westfalen/Hessen/Rheinland-Pfalz/ Saarland/Baden-Württemberg/Bayern	196 882
Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt/Sachsen/ Thüringen	1 515 693“

VERORDNUNG (EG) Nr. 884/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Mai 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1500/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 129 995 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1500/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/2001 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 t Gerste im Besitz der finnischen Interventionsstelle eröffnet. Finnland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 29 995 t zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 129 995 t zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1500/2001 zu ändern.

- (4) Das Datum für die letzte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1500/2001 muss festgelegt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1500/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 129 995 t Gerste, die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 129 995 t Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 22. Mai 2003 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

3. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 24.7.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 7.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Hämeenlinna	14 448
Joensuu	2 267
Kaipiainen	2 157
Kirkniemi	6 864
Kokemäki	27 622
Koria	693
Kotka	1 321
Kuopio	2 034
Loimaa	17 081
Mustio	7 216
Perniö	4 866
Seinäjoki	423
Turenki	40 466
Vainikkala	2 538“

VERORDNUNG (EG) Nr. 885/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Mai 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	40,0
	204	35,8
	999	37,9
0707 00 05	052	96,7
	220	143,3
	999	120,0
0709 90 70	052	87,4
	999	87,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	50,0
	204	48,8
	220	86,5
	388	75,0
	600	53,1
	624	78,0
	999	65,2
	388	57,3
0805 50 10	512	50,0
	528	62,4
	999	56,6
	388	86,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	134,6
	404	109,6
	508	81,6
	512	80,6
	524	68,2
	528	77,9
	720	142,5
	804	108,9
	999	98,9
	052	378,4
0809 20 95	400	338,7
	999	358,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 886/2002 DER KOMMISSION**vom 27. Mai 2002****zur Abweichung von sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnete und mit Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission⁽³⁾ genehmigte bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „das Abkommen mit der Schweiz“ genannt) betrifft insbesondere die Eröffnung von Zollkontingenten und die Verringerung der Zollsätze für bestimmte Milcherzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz. Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission⁽⁴⁾ ist daher entsprechend anzupassen.
- (2) Das Abkommen mit der Schweiz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 erfolgt die Verwaltung der Zollkontingente im Rahmen von zwei Halbjahreszeiträumen, beginnend jeweils am 1. Juli und 1. Januar. In dem Bemühen um Harmonisierung und unter Einhaltung der im Abkommen mit der Schweiz vorgesehenen Jahresmengen sind die in dem Abkommen vorgesehenen Kontingente im Rahmen der gleichen Zeiträume zu verwalten.
- (3) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 gilt für einige aus der Schweiz eingeführte Käsesorten ein Mindestwert frei Grenze, der eingehalten werden muss, um in den Genuss der verringerten Zollsätze zu kommen, und seine Nichteinhaltung hat die Anwendung einer Strafe zur Folge. Da das Abkommen mit der Schweiz keinen einzuhaltenden Mindestwert frei Grenze mehr vorsieht, ist vorgenannter Artikel zu streichen.
- (4) Damit die Marktteilnehmer, die an der Zuteilung der im Rahmen des Abkommens mit der Schweiz eröffneten Kontingente teilnehmen möchten, die Zulassungsbedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 einhalten können, ist die Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge zu verlängern.

- (5) Das am 24. November 1997 in Brüssel unterzeichnete und mit Beschluss 2002/357/EG, EGKS des Rates und der Kommission⁽⁵⁾ genehmigte Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (nachstehend „das Abkommen mit Jordanien“ genannt) betrifft insbesondere Zollzugeständnisse für bestimmte Käsesorten mit Ursprung in Jordanien. Dieses Kontingent ist gemäß den Modalitäten von Titel 2 Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 zu verwalten, indem die erforderlichen Bestimmungen darin aufgenommen werden.
- (6) In Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 sind Höchstmengen festgesetzt, für die die Marktteilnehmer Lizenzanträge stellen dürfen. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 bestimmt die Kommission die Menge, die der im zweiten Zeitraum des Kontingentsjahrs verfügbaren Menge zugeschlagen wird, wenn die im ersten Zeitraum zugeteilten Mengen unter der verfügbaren Menge liegen. Es ist klarzustellen, dass die in Artikel 13 genannten Mengen in diesem Fall entsprechend angepasst werden.
- (7) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer. Um jeden Antragsteller einfacher identifizieren zu können, sind die für jeden Marktteilnehmer zu übermittelnden Angaben zu präzisieren.
- (8) Im Geiste der Zusammenarbeit mit den beitragswilligen Ländern und um die größtmögliche Nutzung der diesen Ländern gewährten Kontingente und Zollzugeständnisse zu erleichtern, ist es auch zu erlauben, dass die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer auf Antrag des jeweiligen Landes unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽⁶⁾ übermittelt wird.
- (9) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 muss der Lizenzantragsteller die einzuführenden Erzeugnisse genau beschreiben, indem er in dem Lizenzantrag und der Lizenz genaue Angaben insbesondere über den Trockenmassegehalt und den Fettgehalt macht. Für die unter die Vorschriften von Titel 2 Kapitel 1 fallenden Zollkontingente werden oft Einfuhrlicenzanträge gestellt, die die verfügbaren Kontingente weit überschreiten, so dass sich sehr geringe Zuteilungskoeffizienten ergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

und die je Antragsteller zugeteilten Mengen nur einen Bruchteil der beantragten Mengen ausmachen. Somit können diese Marktteilnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Verträge abschließen und kennen daher auch noch nicht die genaue Zusammensetzung der Erzeugnisse, die sie im Rahmen der im Lizenzantrag angegebenen Codes einführen wollen. Da die genaue Zusammensetzung der Erzeugnisse den Marktteilnehmern zum Zeitpunkt der Einfuhrmeldung sehr wohl bekannt ist, sind die betreffenden Bestimmungen durch die Verpflichtung für den Einführer zu ersetzen, die jeweiligen Gehalte der Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollformalitäten in der Einfuhrmeldung anzugeben.

- (10) Um die Entwicklung einiger dieser Gehalte verfolgen zu können, ist auch die Übermittlung dieser Angaben an die Kommission vorzusehen. Damit jedoch keine zusätzliche Arbeitsbelastung für die einzelstaatlichen Verwaltungen entsteht, sollten die zuständigen Behörden nur diejenigen Gehalte übermitteln müssen, die repräsentative Referenzwerte übersteigen. Zu diesem Zweck sind solche Werte festzusetzen, indem die Gehalte gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/2002 der Kommission⁽²⁾, und die Gehalte gemäß Anhang I Sektor 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2002⁽⁴⁾, zugrunde gelegt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „f) Kontingente gemäß Anhang 2 und Anhang 3 Anlage 1 des am 21. Juni 1999 zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (*);
- g) Kontingent gemäß dem Anhang zum Protokoll Nr. 1 des Abkommens mit Jordanien (**).

(*) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

(**) ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 20.

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Anhang I Teile B, D und F festgesetzten Mengen werden für jedes Einfuhrjahr gleichmäßig auf zwei Halbjahreszeiträume, beginnend jeweils am 1. Juli und 1. Januar, aufgeteilt.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 20. Juni gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer, die diese an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Nur die in dieser Liste aufgeführten Marktteilnehmer dürfen in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres Lizenzanträge gemäß den Artikeln 11 bis 14 stellen.

(2) Auf Antrag der beitragswilligen Länder, für die ein Einfuhrkontingent eröffnet worden ist, kann die Kommission diesen eine Liste der zugelassenen Marktteilnehmer übermitteln, sofern die darin aufgeführten Marktteilnehmer dieser geplanten Übermittlung zugestimmt haben. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Zustimmung der Marktteilnehmer einzuholen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Liste der zugelassenen Marktteilnehmer nach dem Muster in Anhang XIV; dabei führen sie in Teil A des Anhangs diejenigen zugelassenen Marktteilnehmer auf, die ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 erteilt haben, und in Teil B des Anhangs die übrigen zugelassenen Marktteilnehmer.“

4. Artikel 13 Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für das Kontingent in dem jeweiligen Halbjahreszeitraum nach Artikel 6 verfügbar ist.

Für die Kontingente gemäß Artikel 5 Buchstaben c), d), e) und g) ist der Lizenzantrag jedoch für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die für jeden Zeitraum nach Artikel 6 verfügbar ist.

(3) Die Mengen, für die gemäß Absatz 2 Lizenzanträge gestellt werden können, werden um die Mengen erhöht, die sich aus der Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 ergeben.“

5. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in Feld 15 die Beschreibung des in Anhang I aufgeführten Erzeugnisses bzw. die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur für den im betreffenden Kontingent angegebenen KN-Code;“.

6. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Buchstaben f) und g) angefügt:

„f) Protokoll Nr. 3 zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (*);

g) Protokoll Nr. 3 zum Abkommen mit Jordanien.

(*) ABL L 300 vom 31.12.1972, S. 189.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten muss der Einführer für die Einfuhren von in Anhang XIII genanntem Käse, die unter die Kontingente von Artikel 5 fallen, in Feld 31 der Einfuhrmeldung den Trockenmassegehalt in GHT, den Fettgehalt in GHT der Trockenmasse und gegebenenfalls den Fettgehalt in GHT angeben. Überschreiten die angegebenen Gehalte die in Anhang XIII aufgeführten Werte, so teilen die zuständigen Behörden dies der Kommission unverzüglich mit, indem sie ihr eine Abschrift der Einfuhrmeldung und eine Abschrift der diesbezüglichen Einfuhrlizenz übermitteln.“

7. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Anhang 2 und Anhang 3 Anlage 1 des zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.“

8. Artikel 23 wird gestrichen.

9. Der Text in Anhang I dieser Verordnung wird als Teile F und G in Anhang I aufgenommen.

10. Anhang II Teil D wird durch den Text in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

11. Der Text in Anhang III dieser Verordnung wird als Anhang XIV angefügt.

12. Der Text in Anhang IV dieser Verordnung wird als Anhang XIII angefügt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können Zulassungsanträge für Kontingente, die am 1. Juli 2002 eröffnet werden, bis zum 10. Juni 2002 eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 und 2, Nummer 6 Buchstabe a) sowie Nummern 7 bis 10 gelten jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über das Abkommen mit Jordanien ab 1. Juni 2002. Die Nummern 4 und 5, Nummer 6 Buchstabe b) und Nummer 12 gelten ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„I TEIL F

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER ANHÄNGE II UND III DES ABKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN MIT DER SCHWEIZ

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (in Tonnen)						
				FESTES KONTINGENT						
				2002 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003	2003 und folgende 1. Juli bis 30. Juni					
09.4155	ex 0401 30 ex 0403 10	Rahm, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	}	frei	2 167 (2 000 + 167)	2 000				
09.4156	ex 0406	Andere als die in Anhang II Teil D genannten Käse		frei	ANSTEIGENDES KONTINGENT					
			2002		2003	2004	2005	2006 1. Juli bis 31. Mai	ab 1. Juni 2007	
			3 354 (3 000 + 354)		4 250	5 500	6 750	7 646 (8 000 – 354)	unbegrenzt	

I TEIL G

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DES ANHANGS ZUM PROTOKOLL Nr. 1 DES ASSOZIATIONSABKOMMENS MIT JORDANIEN

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (in Tonnen)		
				2002 1. Juli bis 31. Dezember	2003 und folgende 1. Januar bis 31. Dezember	
					jährlich	halbjährlich
09.4159	ex 0406 90 33 ex 0406 90 50	} Weißer Schafkäse	frei	100	100	50“

ANHANG II

„II TEIL D

VERRINGERTE ZOLLSÄTZE IM RAHMEN VON ANHANG III DES ABKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN MIT DER SCHWEIZ

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht) ab 1. Juni					
		2002	2003	2004	2005	2006	2007 und folgende
0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	43,80	43,80	43,80	43,80	43,80	43,80
ex 0406 20	Käse, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400 g/kg oder weniger	frei					
0406 30	Schmelzkäse	frei					
ex 0406 90 13	Emmentaler, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	6,58	5,26	3,95	2,63	1,32	0
ex 0406 90 15	Gruyère, Sbrinz, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	6,58	5,26	3,95	2,63	1,32	0
ex 0406 90 17	Bergkäse ⁽²⁾ , Appenzeller, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	6,58	5,26	3,95	2,63	1,32	0
ex 0406 90 18	Fromage Fribourgeois ⁽³⁾ , Vacherin Mont d'Or, Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von: — mindestens zwei Monaten für Fromage Fribourgeois, — mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or, — mindestens drei Monaten für Tête de Moine	frei					
0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (so genannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	frei					
ex 0406 90 87	Bündner Käse	frei					
0406 90 25	Tilsiter	frei					

⁽¹⁾ Als Milch zur Ernährung von Säuglingen gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.

⁽²⁾ Folgende Bezeichnungen gelten als Bergkäse: Gaiser Bergkäse, Berner Bergkäse, Gstaader Bergkäse, Luzerner Bergkäse, Nidwaldner Bergkäse, Obwaldner Bergkäse, Schwyzer Bergkäse, St. Galler Bergkäse, Untervazer Bergkäse, Urner Bergkäse, Walliser Bergkäse, Zürcher Bergkäse, Glarner Bergkäse, Fromage de l'Etivaz.

⁽³⁾ Synonym: Vacherin Fribourgeois.“

ANHANG III

„ANHANG XIV

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GD AGR/D/1 — SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE
(Fax (32-2) 295 33 10; E-Mail: Agri-d1-milk@cec.eu.int)

ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2535/2001

Teil A. Marktreinnehmer gemäß Artikel 10 Absatz 2

Mitgliedstaat (*)	Zulassungsnummer	Name	Anschrift	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail

(*) B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK.

Teil B. Sonstige Marktreinnehmer

Mitgliedstaat (*)	Zulassungsnummer	Name	Anschrift	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail

(*) B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, UK.*

Mitgliedstaat:

ANHANG IV

„ANHANG XIII

KN-Code	Bezeichnung ⁽¹⁾	Trockenmassegehalt in GHT	Fettgehalt in GHT der Trockenmasse	Fettgehalt in GHT
0406 10 20	Friskkäse	47	71	
0406 30	Schmelzkäse		56	
0406 90 01	Käse zur Verarbeitung	63	50	
0406 90 13	Emmentaler	62	47	
0406 90 21	Cheddar	63	50	
0406 90 23	Edamer	55	42	
0406 90 69	Hartkäse	64	32	
0406 90 78	Gouda	57	50	
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale usw.	58	47	
0406 90 86	Andere Käse	62	41	
0406 90 87	Andere Käse	63	62	
0406 90 99	Andere Käse			42

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 887/2002 DER KOMMISSION**vom 28. Mai 2002****über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 787/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20a Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist das Verfahren für die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen eines von diesem Land eröffneten Kontingents eingeleitet worden. Die Gesamtmengen für das Kontin-

gentsjahr 2002/03 für die Lizenzanträge gestellt worden sind, übersteigen die verfügbaren Mengen. Daher sind Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 20a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Erzeugnisse für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 beantragt worden sind, werden folgende Zuteilungskoeffizienten angewendet:

- 0,607181 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999;
- 0,269879 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Mai 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 6.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2002

über die Regelung für langfristige einzelstaatliche Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Finnlands

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1903)

(Nur der finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(2002/404/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 142,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Finnland hat der Kommission gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte am 26. Oktober 1994 eine Beihilferegelung zur Genehmigung nach Artikel 142 der Beitrittsakte notifiziert.
- (2) Diese Beihilferegelung wurde mit der Entscheidung 95/196/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 über die Regelung für langfristige einzelstaatliche Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Finnlands ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/405/EG ⁽⁴⁾, genehmigt.
- (3) Finnland hat am 15. Juni 2001 beantragt, diese Genehmigung in einigen Punkten zu ändern, und in der Folge zusätzliche Angaben zur Begründung dieses Antrags übermittelt. Die Entscheidung 95/196/EG ist bereits mehrmals erheblich geändert worden. Der Klarheit und

Verständlichkeit halber sollte daher eine Neufassung vorgenommen werden.

- (4) Nach Artikel 142 der Beitrittsakte sollte Finnland ermächtigt werden, langfristige einzelstaatliche Beihilfen zu gewähren, die der Erhaltung der Landwirtschaft in von der Kommission ausgewiesenen nördlichen Gebieten dienen.
- (5) Um die Verwaltung der Regelung zu vereinfachen, sollte für die Ausweisung dieser Gebiete die Gemeinde (kunta) als maßgebliche Verwaltungseinheit gewählt werden.
- (6) Unter Berücksichtigung der in Artikel 142 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte genannten Faktoren ist es angezeigt, die Verwaltungseinheiten in den Teilregionen C₁, C₂, C₃ Nord, C₃ und C₄ anzugeben, die nördlich von 62° nördlicher Breite liegen oder an diesen Breitengrad angrenzen und in denen vergleichbare klimatische Verhältnisse herrschen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschweren. Diese Teilregionen sind gekennzeichnet durch eine Bevölkerungsdichte von höchstens zehn Einwohnern je Quadratkilometer, einen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) an der Gesamtfläche der Gemeinde von höchstens 10 % und einen flächenmäßigen Anteil der für die menschliche Ernährung bestimmten Ackerkulturen an der LF von höchstens 20 %. Gemeinden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, aber von Gemeinden umgeben sind, die sie erfüllen, sollten ebenfalls in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.
- (7) Das so bestimmte nördliche Gebiet umfasst eine Fläche von 1 417 000 Hektar (ha), was 55,5 % der gesamten LF Finnlands entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 2.2.1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 9.6.1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 23.

- (8) Der Referenzzeitraum, der für die Prüfung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Gesamthöhe der Stützung heranzuziehen ist, sollte auf der Grundlage der verfügbaren nationalen Statistiken für die landwirtschaftliche Erzeugung die Jahre 1991, 1992 und 1993 umfassen. Allerdings bildet für den Kuhmilch- und den Rindfleischsektor 1992 sowohl für die Festsetzung der Milchquote als auch der Referenzbestände Finnlands die geeignetste Grundlage; für den Gartenbau-sektor ist 1993 das Jahr mit den zuverlässigsten Statistiken. Für die Gesamthöhe der Stützung, bei deren Beurteilung dem unterschiedlichen Stützungs-niveau in Finnland und der Gemeinschaft Rechnung getragen werden muss, ist wiederum das Jahr 1993 zugrunde zu legen, da in diesem Jahr die Preise noch nicht von den Auswirkungen des Beitritts beeinflusst waren.
- (9) Die Beihilfemaßnahmen erfüllen die in Artikel 142 Absatz 3 der Beitrittsakte genannten Bedingungen. Die Maßnahmen tragen den Ausgleichszulagen wie auch den Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen und den im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) vorgesehenen Beihilfen Rechnung. Sie berücksichtigen ferner das Anzelelement der staatlichen Beihilfe zugunsten der Landwirtschaft N 148/97. Sie sind nicht geeignet, zu einem Anstieg der Gesamthöhe der Stützung oder in Verbindung mit den erforderlichen Maßnahmen zu einer Steigerung der Produktion gegenüber dem betreffenden Referenzzeitraum zu führen.
- (10) Bei Kuhmilch unterliegt jede Produktionssteigerung der Quotenregelung der GMO. Bei anderen Erzeugnissen wird die Beihilfe nicht auf der Grundlage der erzeugten Mengen, sondern auf der Grundlage von Produktionsfaktoren (Großvieheinheiten (GVE) oder Hektar (ha)) innerhalb der mit dieser Entscheidung festgelegten Grenzen gewährt. Bei Schlachtfärsen, die nicht in der Milcherzeugung erfasst werden, wird die Beihilfe je Tier gewährt.
- (11) Die vorgesehenen Transportbeihilfen können gemäß Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte genehmigt werden. Bei der Genehmigung von Transportbeihilfen im Rahmen einer einzelstaatlichen regionalen Beihilferegelung ist sicherzustellen, dass nicht für dieselbe Tätigkeit im Rahmen unterschiedlicher Beihilferegelungen zweimal ein Ausgleich gewährt wird.
- (12) Die vorgesehenen Beihilfen zur Lagerung von Gartenbauerzeugnissen, wilden Beeren und Pilzen können genehmigt werden, da sie den Absatz der Erzeugnisse gemäß Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte erleichtern.
- (13) Die Beihilfen für die Rentierhaltung, -verarbeitung und -vermarktung entsprechen den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68.
- (14) Die vorgesehenen Beihilfemaßnahmen entsprechen den in Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte genannten Zielen, da sie darauf ausgerichtet sind, die traditionelle primäre Erzeugung und Verarbeitung beizubehalten, die an die klimatischen Verhältnisse der betreffenden Regionen angepasst sind, die Strukturen für Produktion, Vermarktung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern, den Absatz der genannten Erzeugnisse zu erleichtern sowie den Umweltschutz und die Erhaltung der Landschaft sicherzustellen.
- (15) Demzufolge können die vorgesehenen Beihilfemaßnahmen genehmigt werden, sofern die Grenzen eingehalten werden, die für bestimmte Erzeugnisse im Rahmen der betreffenden GMO, nämlich in der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, festgesetzt sind.
- (16) Es empfiehlt sich, bei der Zahl der Einheiten, für die Beihilfen gewährt werden, und bei den in bestimmten Produktionssektoren oder Teilsektoren zahlbaren Beihilfen eine gewisse Flexibilität zu gestatten, um die Veränderungen beim Verbrauchsmuster widerzuspiegeln, da dies mit den Grundsätzen der Beihilferegelung vereinbar ist.
- (17) Die bereits vorgesehene Flexibilität für die pflanzliche Freilanderzeugung sollte für Freilandgemüse weiter gelten.
- (18) Die für die Teilregionen angegebenen Produktionsfaktoren sollten als Richtwerte angesehen und nur im Fall einer voraussichtlichen Überschreitung der Mengen berücksichtigt werden. Auf diese Weise lassen sich die Produktionsstrukturen in den Teilregionen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Beihilferegelung verbessern, wobei gleichzeitig die Höchstzahl Hektar oder Tiere, für die Beihilfen gewährt werden, unverändert bleibt.
- (19) Die Berücksichtigung der 1999 und 2000 zugeteilten SLOM-Mengen rechtfertigt bestimmte Änderungen der Faktoren für Milch. Da die Beihilfe für Kuhmilch je Kilogramm gezahlt wird, sollte außerdem die in Produktionsfaktoren ausgedrückte Menge in Tonnen Milch geändert werden. Zu diesem Zweck ist die Menge der einzelnen Quoten für jede Teilregion zu berücksichtigen.

(1) ABl. L 160 vom 26.5.1999, S. 21.

(2) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

(3) ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

- (20) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Entscheidung 95/196/EG darf die Beihilfe nur bis zu der Referenzmenge gezahlt werden, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾ nach Neuzuteilung etwaiger nicht genutzter Referenzmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung zugeteilt wurde. Die Änderung des Produktionsfaktors für Milch wird sowohl im Bereich der Verwaltung als auch bei der Anwendung im Betrieb zu einer deutlichen Veränderung der gegenwärtigen Praxis führen. Daher ist ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorzusehen.
- (21) Zum Schutz der berechtigten Erwartungen der Begünstigten sollten Änderungen der mit dieser Entscheidung genehmigten Beihilfen infolge einer Überprüfung insbesondere bei Änderungen der GMO oder der Höhe der genehmigten einzelstaatlichen Agrarbeihilfe erst ab dem Jahr zur Anwendung kommen, das auf das Jahr des Inkrafttretens der Änderung folgt.
- (22) In Anbetracht von Art und Umfang der Unterschiede zwischen den in dieser Entscheidung und den in der Entscheidung 95/196/EG vorgesehenen Maßnahmen sowie auf Antrag Finnlands sollte die vorliegende Entscheidung ab 1. Januar 2002 gelten —

(2) Diese Beihilfen werden unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsbeihilfen und des Anreizelements der staatlichen Beihilfe zugunsten der Landwirtschaft N 148/97 gewährt.

Mit Ausnahme der Beihilfen für den Kuhmilchsektor dürfen die Beihilfen in keinem Fall auf der Grundlage der erzeugten Mengen gewährt werden.

(3) Die gewährten Beträge nach Teilregionen, Produktionsfaktoren (ha, GVE oder Zahl der Tiere) oder erzeugten Mengen, der genehmigte Gesamtbetrag der Beihilfe sowie die Gesamtzahl der Produktionsfaktoren, für die je Produktionssektor oder Sektorgruppe Beihilfen gewährt werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Die Beihilfe für Kuhmilch kann jedoch bis zu der in Artikel 4 Buchstabe c) festgesetzten Frist und höchstens bis Ende 2004 weiter gezahlt werden.

(4) Die indikativen Beträge der genehmigten Beihilfe und die indikative Höchstzahl der Einheiten, für die je Produktionssektor oder Sektorgruppe und je Teilregion Beihilfen gewährt werden, sind in Anhang III aufgeführt.

(5) Die Koeffizienten für die Umrechnung der verschiedenen Tierarten in GVE sind in Anhang IV aufgeführt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Entscheidung ist die Genehmigung der Regelung für langfristige einzelstaatliche Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Finnlands mit den in Anhang I unter den jeweiligen Teilregionen aufgeführten Gemeinden (kunta).

Artikel 2

Referenzzeiträume

Der in Artikel 142 Absatz 3 der Beitrittsakte genannte Referenzzeitraum umfasst

- a) in Bezug auf die Erzeugung
- das Jahr 1992 für Kuhmilch und Rinder,
 - das Jahr 1993 für den Gartenbau,
 - den Durchschnitt der Jahre 1991, 1992 und 1993 für die übrigen Erzeugnisse;
- b) in Bezug auf die Gesamthöhe der Stützung das Jahr 1993.

Artikel 3

Genehmigte Beihilfen

(1) Die in Anhang II genannten Beihilfen dürfen ab 1. Januar 2002 gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

Artikel 4

Begrenzung der Beihilfen

Die in Artikel 3 genannten Beihilfen sind wie folgt begrenzt:

- a) Ackerkulturen: auf die durchschnittliche Fläche (in ha), die im Zeitraum 1989 bis 1991 in der Region für Ackerkulturen genutzt bzw. gegebenenfalls im Rahmen einer öffentlichen Beihilferegelung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates⁽²⁾ stillgelegt wurde;
- b) Zuckerrüben: auf die Zuckerrübenmenge, über die Verträge zwischen Erzeugern in den in Artikel 1 genannten Gebieten und Zucker erzeugenden Unternehmen im Rahmen der Quoten (A und B) abgeschlossen wurden, die den Unternehmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zugeteilt wurden;
- c) Kuhmilch: auf die Referenzmenge, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 nach Neuzuteilung etwaiger nicht genutzter Referenzmengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung für das Milchwirtschaftsjahr zugeteilt wurde, das in dem betreffenden Kalenderjahr endet;
- d) Mutterkühe: auf die den einzelnen Erzeugern gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 zugeteilten individuellen Höchstgrenzen;
- e) Schafe und Ziegen: auf die den einzelnen Erzeugern gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 zugeteilten individuellen Obergrenzen;

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

- f) Mutterkühe und männliche Rinder: Die Gesamtzahl der für die Beihilfe in Betracht kommenden Tiere wird auf einzelbetrieblicher Ebene durch Anwendung eines Besatzdichtefaktors von 2 GVE/ha Futterfläche begrenzt.

Artikel 5

Durchführung der Beihilfen

(1) Finnland übermittelt der Kommission im Rahmen der gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Beitrittsakte mitzuteilenden Angaben vor dem 1. Juni jeden Jahres Informationen über die Auswirkungen der gewährten Beihilfen einschließlich der Gemeinschaftsbeihilfen und insbesondere über die Entwicklung der Produktion und der Produktionsmittel, für welche die Beihilfe gewährt wird, über die wirtschaftliche Entwicklung in den betreffenden Regionen sowie über die Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Erhaltung der Landschaft im Sinne von Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 vierter Gedankenstrich der Beitrittsakte.

(2) Finnland trifft alle erforderlichen Vorkehrungen für die Anwendung dieser Entscheidung und trägt für angemessene Kontrollmaßnahmen bei den Beihilfeempfängern Sorge.

(3) Finnland senkt im Fall einer voraussichtlichen Überschreitung der in Anhang II festgesetzten Höchstzahl an Produktionsfaktoren die Zahl der Einheiten, für die die Beihilfe gewährt wird, proportional zur Überschreitung, wobei die in Anhang III für die betreffende Teilregion festgelegten Mengen zu berücksichtigen und die von anderen Teilregionen nicht ausgeschöpften Mengen anzurechnen sind.

Artikel 6

Bedingungen der Beihilfegewährung

Die finnischen Behörden legen unter Einhaltung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Beträge und sonstigen Angaben die

Bedingungen der Beihilfegewährung zugunsten der verschiedenen Empfängergruppen fest.

Artikel 7

Überprüfung

Überprüft die Kommission diese Entscheidung insbesondere bei Änderungen der gemeinsamen Marktorganisationen oder bei Änderung der Höhe der genehmigten einzelstaatlichen Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft, so kommt jede Anpassung der mit dieser Entscheidung genehmigten Beihilfen erst ab dem Jahr zur Anwendung, das auf das Jahr des Erlasses des Änderungsaktes folgt.

Artikel 8

Aufhebung

Die Entscheidung 95/196/EG wird aufgehoben.

Artikel 9

Anwendung

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002.

Artikel 10

Adressat

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

REGIONEN IM SINNE VON ARTIKEL 1

	Gemeinde (Kunta)	LF (in ha)
	Teilregion C ₁	
	Alahärmä, Enonkoski, Hankasalmi, Haukivuori, Heinävesi, Ilmajoki, Isokyrö, Jalasjärvi, Joensuu, Joroinen, Jurva, Juva, Jyväskylä, Jyväskylän mlk., Jämsä ⁽¹⁾ , Jämsänkoski, Jäppilä, Kangaslampi, Kaskinen, Kauhajoki, Kauhava, Kerimäki, Kesälahti, Kitee, Korpilahti, Korsnäs, Kristiinankaupunki, Kuopio, Kuortane, Kurikka, Laihia, Lapua, Laukaa, Leppävirta, Liperi, Maalahti, Maaninka, Maksamaa ⁽²⁾ , Mikkeli, Mustasaari ⁽²⁾ , Muurame, Mänttä, Nurmo, Närpiö, Oravainen, Outokumpu, Parikkala, Piekämäen mlk., Pieksämäki, Punkaharju, Puumala, Rantasalmi, Rautjärvi, Ristiina, Ruokolahti, Ruovesi, Rääkkylä, Saari, Savitaipale, Savonlinna, Savonranta, Seinäjoki, Siilinjärvi, Sulkava, Suomenniemi, Suonenjoki, Taipalsaari, Teuva, Tuusniemi, Uukuniemi, Uusikaarlepyy, Vaasa, Varkaus, Vehmersalmi, Vilppula, Virtasalmi, Vähäkyrö, Vöyri, Ylihärmä, Ylistaro	
	C ₁ insgesamt	535 255
	Teilregion C ₂	
	Alajärvi, Alavieska, Alavus, Evijärvi, Haapajärvi, Haapavesi, Halsua, Himanka, Hirvensalmi, Honkajoki, Iisalmi, Isojoki, Joutsa, Juankoski, Kaavi, Kalajoki, Kangasniemi, Kannonkoski, Kannus, Karijoki, Karstula, Karttula, Karvia, Kaustinen, Keitele, Kempele, Kestilä, Keuruu, Kihniö, Kinnula, Kiuruvesi, Kivijärvi, Kokkola, Konnevesi, Kontiolahti, Korttesjärvi, Kruunupyy, Kuru, Kyyjärvi, Kälviä, Kärsämäki, Lapinlahti, Lappajärvi, Lehtimäki, Leivonmäki, Lestijärvi, Liminka, Lohtaja, Luhanka, Lumijoki, Luoto, Merijärvi, Merikarvia, Muhos, Multia, Nilsä, Nivala, Oulainen, Oulunsalo ⁽³⁾ , Parkano, Pattijoki, Pedersöre, Perho, Pertunmaa, Peräseinäjoki, Petäjävesi, Pielavesi, Pietarsaari, Pihtipudas, Piippola, Polvijärvi, Pulkila, Pyhäjoki, Pyhäjärvi, Pyhäntä, Pyhäselkä, Pylkönmäki, Raahe, Rantsila, Rautalampi, Reisjärvi, Ruukki, Saarijärvi, Sievi, Siikainen, Siikajoki, Soini, Sonkajärvi, Sumiainen, Suolahti, Tervo, Tohmajärvi, Toholampi, Toivakka, Tyrnävä, Töysä, Ullava, Uurainen, Varpaisjärvi, Vesanto, Veteli, Vieremä, Vihanti, Viitasaari, Vimpeli, Virrat, Värsilä, Ylivieska, Ähtäri, Äänekoski	
	C ₂ insgesamt	646 388
	Teilregion C ₂ Nord ⁽⁴⁾	
	Eno, Ilomantsi, Juuka, Kajaani, Kiihtelysvaara, Lieksa, Maksamaa (teilweise), Mustasaari (teilweise), Nurmes, Paltamo, Rautavaara, Ristijärvi, Sotkamo, Tuupovaara, Vaala, Valtimo, Vuolijoki	
	C ₂ Nord insgesamt	81 644
	Teilregion C ₃	
Teilgebiet P ₁	Haukipudas, Kiiminki, Oulu, Oulunsalo (teilweise), Utajärvi, Ylikiminki	
Teilgebiet P ₂	Hailuoto, Hyrynsalmi, Ii, Kemi, Keminmaa, Kuhmo, Kuivaniemi, Simo, Tervola, Tornio, Yli-ii	
Teilgebiet P ₃	Kemijärvi, Pello, Pudasjärvi, Puolanka, Ranua, Rovaniemen mlk., Rovaniemi, Suomussalmi, Taivalkoski, Ylitornio	
Teilgebiet P ₄	Kuusamo, Posio	
	C ₃ insgesamt	134 138
	Teilregion C ₄	
Teilgebiet P ₄	Kittilä ⁽⁵⁾ , Kolari, Pelkosenniemi, Salla, Savukoski, Sodankylä ⁽⁵⁾	
Teilgebiet P ₅	Enontekiö, Inari, Kittilä (teilweise), Muonio, Sodankylä (teilweise), Utsjoki	
	C ₄ insgesamt	19 715
	Teilregionen insgesamt	1 417 140

⁽¹⁾ Nur das Gebiet, das vor dem 1.1.2001 zur Gemeinde Kuorevesi gehörte.⁽²⁾ Teilweise in Gebiet C₂ Nord.⁽³⁾ Teilweise in Gebiet C₃-P₁.⁽⁴⁾ Sowie alle Küsten- und Seeninseln in den Gebieten C₁ und C₂.⁽⁵⁾ Teilweise in Teilgebiet P₅.

BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Erzeugnis	Zulässige Beihilfe je Einheit und volles Jahr (EUR/ha, GVE, kg oder t)					Zulässige Gesamtbeihilfe (Mio. EUR)	Höchstzahl Produktionsfaktoren (GVE oder ha)
	Teilregion						
	C ₁	C ₂	C ₂ Nord	C ₃	C ₄		
1. TIERISCHE ERZEUGNISSE (EUR/GVE)							
Rinder, davon						91,17	167 274
— Mutterkühe	357	365	441	517	702		
— männliche Rinder > 6 Monate	502	510	586	880-964 ⁽¹⁾	1 149-1 402 ⁽²⁾		
— Schlachtfärsen ⁽³⁾	551	563	641	708	843		
Mutterschafe und Ziegen	536	544	620	948-1 049 ⁽⁴⁾	1 234-1 503 ⁽⁵⁾	3,50	5 886
Schweine und Geflügel, davon						61,33	139 200
— Schweine	433	442	522	522	601		
— Geflügel	433	442	522	601	796		
Pferde	420	420	420	420	420	2,52	6 000
Rentiere (je Tier)	—	—	—	27	27	6,16	229 000
Kuhmilch (c/kg) ⁽⁶⁾	11,5	11,7 ⁽⁷⁾	13,5	16,6-20,8	25,3-34,1	225,22	1 759 129
Transportbeihilfe für Milch und Fleisch ⁽⁸⁾	—	—	(*)	(*)	(*)	2,27	—
Zwischensumme 1						392,17	
2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE (EUR/ha)							
Zuckerrüben	354	36 + 354	36 + 354	—	—	1,34	3 750
Stärkekartoffeln	177	36 + 177	36 + 177	—	—	1,24	6 580
Getreide und andere Ackerkulturen, davon						15,14	557 700
— Gerste, Hafer, kombinierter Anbau	0	36	36	70	137		
— sonstige Getreide und Ackerkulturen ⁽⁹⁾	140	36 + 140	36 + 140	—	—		
Gartenbau: Unterglaskulturen, davon						24,69	202,9
— Gemüse (m ²)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)		
— Blumen und Pflanzen (m ²), davon							
— > 7 Monate	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5		
— 2 bis 7 Monate	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7		

Erzeugnis	Zulässige Beihilfe je Einheit und volles Jahr (EUR/ha, GVE, kg oder t)					Zulässige Gesamtbeihilfe (Mio. EUR)	Höchstzahl Produktionsfaktoren (GVE oder ha)
	Teilregion						
	C ₁	C ₂	C ₂ Nord	C ₃	C ₄		
Freilandgemüse und -äpfel, davon						0,90	2 095 ⁽¹⁰⁾
— Gemüse	416	36 + 416	36 + 416	70 + 416	137 + 416		
— Äpfel	163	36 + 163	36 + 163	—	—		
Lagerbeihilfe, davon						2,86	
— mit Temperaturkontrolle (m³/Jahr)	20,2	20,2	20,2	20,2	20,2		
— ohne Temperaturkontrolle (m³/Jahr)	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5		
— wilde Beeren und Pilze (kg/Jahr) ⁽¹¹⁾	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42		
Zahlung je LF (Weiden, Brachland usw.)	0	36	36	70	137	27,87	846 812
Junglandwirte	36	36	36	36	36	16,66	
Zwischensumme 2						90,71	
Sonstige Beihilfen ⁽¹²⁾				(*)	(*)	3,82	
Insgesamt						486,69	

⁽¹⁾ Teilgebiete P₁-P₂: 880 EUR/GVE (davon 637 EUR Jahresbeihilfe und 243 EUR einmal im Leben des Tieres), P₃-P₄: 964 EUR/GVE (davon 637 EUR Jahresbeihilfe und 327 EUR einmal im Leben des Tieres).

⁽²⁾ Teilgebiete P₄: 1 149 EUR/GVE (davon 822 EUR Jahresbeihilfe und 327 EUR einmal im Leben des Tieres), P₅: 1 402 EUR/GVE (davon 822 EUR Jahresbeihilfe und 580 EUR einmal im Leben des Tieres).

⁽³⁾ Die Beihilfe wird einmal im Leben des Tieres, und zwar bei der Schlachtung, gewährt.

⁽⁴⁾ Teilgebiete P₁-P₂: 948 EUR, P₃-P₄: 1 049 EUR.

⁽⁵⁾ Teilgebiete P₄: 1 234 EUR, P₅: 1 503 EUR.

⁽⁶⁾ Beihilfe für Milch nach Teilgebieten: C₃: P₁ = 16,6 c/kg, P₂ = 18,3 c/kg, P₃ = 20,8 c/kg, P₄ = 20,8 c/kg, C₄: P₄ = 25,3 c/kg, P₅ = 34,1 c/kg.

⁽⁷⁾ Für 2002 ausnahmsweise 11,3 c/kg.

⁽⁸⁾ Milch: Provinzen Kainuu und Lappi sowie Region Koillismaa; Fleisch: Provinz Lappi.

⁽⁹⁾ Jeweils Höchstbeitrag der Beihilfe.

⁽¹⁰⁾ Berechnet als gleitender Zweijahresdurchschnitt.

⁽¹¹⁾ Die Beihilfe für Ende Juni eingelagerte Mengen ist begrenzt auf 0,34 EUR/kg für wilde Moltebeeren, 0,10 EUR/kg für andere wilde Beeren und 0,42 EUR/kg für wilde Pilze.

⁽¹²⁾ Skotlappen, natürliche Bewirtschaftung und Rentierwirtschaft.

(*) Teilregion, in der die Beihilfe gewährt wird.

BETRÄGE IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 4

Erzeugnis	Zulässige Gesamtbeihilfe nach Teilregionen (Mio. EUR)					In Produktionsfaktoren ausgedrückte Mengen nach Teilregionen (GVE oder ha)				
	C ₁	C ₂	C ₂ Nord	C ₃	C ₄	C ₁	C ₂	C ₂ Nord	C ₃	C ₄
1. TIERISCHE ERZEUGNISSE										
Rinder	26,16	44,52	5,84	12,92	1,74	52 984	87 412	9 928	15 264	1 686
Schafe und Ziegen	0,94	1,00	0,29	0,79	0,47	2 027	2 116	540	827	376
Schweine und Geflügel	37,87	20,03	1,54	1,86	0,03	87 400	45 300	2 950	3 505	45
Pferde	1,01	1,18	0,14	0,16	0,03	2 400	2 800	340	390	70
Rentiere (je Tier)	(-)	(-)	(-)	1,92	4,24	(-)	(-)	(-)	71 500	157 500
Milch (kg)	58,94	110,25 ⁽¹⁾	14,38	35,15	6,50	512 501	942 533	106 533	173 392	24 170
2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE										
Zuckerrüben	1,14	0,20	0,00	(-)	(-)	3 230	520	0	(-)	(-)
Stärkekartoffeln	0,80	0,45	0,00	(-)	(-)	4 490	2 090	0	(-)	(-)
Getreide und andere Ackerkulturen	4,07	9,43	0,75	0,88	0,01	286 780	237 500	20 720	12 600	100
Gartenbau: Unterglaskulturen						143	49	3,7	6,3	1,2
Freilandgemüse und -äpfel	0,54	0,31	0,02	0,03	0,00	1 290	683	52	68	2
Sonstige LF	0,00	14,55	2,18	8,44	2,68	239 322	405 546	60 868	121 464	19 612
Gesamte LF						535 255	646 388	81 644	134 138	19 715

⁽¹⁾ Für 2002 ausnahmsweise 106,27 Mio. EUR.

ANHANG IV

KOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG IN GVE IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 5

Rinder unter 2 Jahren und Mutterkühe	1,0
Rinder zwischen 6 Monaten und 2 Jahren	0,6
Mutterschafe	0,15
Ziegen	0,48
Sauen und Eber	0,7
Sonstige Schweine ausgenommen Ferkel	0,23
Geflügel:	
— Legehennen	0,013
— Masthühner	0,0053
— Puter und sonstiges Geflügel zur Schlachtung	0,013
— Küken und junge Hühner	0,0027
— Zuchthennen	0,026
Pferde über 6 Monate:	
— Zuchtstuten, einschließlich Ponys	1,0
— Finnische Pferde	0,85
— sonstige Pferde und Ponys zwischen 1 und 3 Jahren	0,6

Für die Umrechnung von zur Schlachtung bestimmten Puten und sonstigem Geflügel in Großvieheinheiten (GVE) gilt folgende Tabelle (Mindestzahl geschlachteter Tiere für eine GVE):

— 550 geschlachtete Enten	1 GVE
— 320 geschlachtete Gänse	1 GVE
— 190 geschlachtete Puten	1 GVE
— 1 375 geschlachtete Fasane	1 GVE
— 1 375 geschlachtete Wildenten	1 GVE

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses 2002/380/EG der Kommission vom 22. Mai 2002 zur Annahme und zur Rücknahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 135 vom 23. Mai 2002)

Anhang:

In der Zeile „63. P.P.H. ‚Astra‘ Sp.zo.o., Nawojowa“ muss in der zweiten Spalte der TARIC-Zusatzcode „A378“ hinzugefügt werden.
